

Inhaltsverzeichnis

Juristische Fakultät

- 29.10.2003 Studien- und Prüfungsordnung für den Wirtschaftsrechtlichen Ergänzungsstudiengang
der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 2

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

- 28.01.2004 1. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen
Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 10
- 28.01.2004 1. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 10
- 28.01.2004 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 11
- 28.01.2004 1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre
der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg 12

Medizinische Fakultät

- 11.05.2004 Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Ethik-Kommission
der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
vom 10.04.2001 13

Fachbereich Erziehungswissenschaften

- 17.12.2003 Prüfungsordnung für den gemeinsamen Aufbaustudiengang
"Qualitative Bildung- und Sozialforschung"
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg und der Fakultät der Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg 13
- 17.12.2003 Studienordnung für den gemeinsamen Aufbaustudiengang
"Qualitative Bildung- und Sozialforschung"
des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität
Halle-Wittenberg und der Fakultät der Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften
der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg 18

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

07.07.2003	Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Klavier an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	22
07.07.2003	Studienordnung für den Diplomstudiengang Klavier an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	31

Fachbereich Mathematik und Informatik

24.09.2003	Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	34
24.09.2003	Studienordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	44
24.09.2003	Diplomprüfungsordnung für den Hauptstudiengang MM VR-Informatik-Diplom (multimedia virtual reality - Informatik-Diplom) am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	47
24.09.2003	Studienordnung für den Hauptstudiengang MM VR-Informatik-Diplom (multimedia virtual reality - Informatik-Diplom) am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg	55

Juristische Fakultät

Studien- und Prüfungsordnung für den Wirtschaftsrechtlichen Ergänzungsstudiengang der Juristischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 29.10.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch laufende Nummer 219 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen.

§ 1

Zweck der Prüfung; Hochschulgrad

(1) Die Prüfung bildet den Abschluss des Ergänzungsstudienganges im Wirtschaftsrecht für in- und ausländische Studentinnen und Studenten der juristischen und der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, der den in §§ 4 a-c genannten Fächerkanon zum Gegenstand hat. Vor der abschließenden Entscheidung über den Abschluss des Ergänzungsstudienganges muss die Kandidatin bzw. der Kandidat die Erste Juristische Staatsprüfung/Erste Juristische Prüfung bzw. die Diplomprüfung oder einen vergleichbaren Master- oder Bachelor-Abschluss einer deutschen Universität bzw. Fachhochschule erfolgreich abgelegt oder einen gleichwertigen ausländischen Abschluss erworben haben.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Ergänzungsstudienganges i.S.d. § 3 Abs. 3 verleiht die Juristische

Fakultät der Kandidatin bzw. dem Kandidaten mit abgeschlossenem juristischem Studium den akademischen Master-Grad „Legum magister in oeconomicis“, der mit der Abkürzung „LL.M.oec.“ dem Namen angehängt werden darf, und Kandidatinnen oder Kandidaten mit abgeschlossenem wirtschaftswissenschaftlichen Studium den akademischen Grad „Master of Business Law (MBL)“. Erfolgreiche Absolventinnen und Absolventen des Ergänzungsstudienganges i.S.d. § 3 Abs. 4 und § 4b erhalten den Grad mit dem Zusatz „internationalibus“, abgekürzt „LL.M.oec.int.“.

§ 2

Zulassung zum Ergänzungsstudiengang

(1) Die Zulassung zum Ergänzungsstudiengang „Wirtschaftsrecht“ setzt über den durchschnittlichen Anforderungen liegende fachliche Kenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit juristischen Problemen voraus.

(2) Diese Voraussetzungen sind erfüllt bei erfolgreichem Abschluss

- a. eines deutschen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums (Erstes Juristisches Staatsexamen, Erste juristische Prüfung, Bachelor- oder Master-Abschluss) oder des zweiten juristischen Staatsexamens mit dem Prädikat „vollbefriedigend“ (bei Bachelor- und Masterabschluss eine

vergleichbare Note) oder einem gleichwertigen Abschluss eines gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Studiums im Ausland. Bei einer Unterschreitung dieses Durchschnitts um bis zu einem Punkt kann die Bewerberin bzw. der Bewerber gleichwohl zugelassen werden, wenn sie bzw. er in einer mündlichen oder schriftlichen Aufnahmeprüfung über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Rechtskenntnisse und die Fähigkeit zum selbständigen Umgang mit juristischen Problemen nachweist. Die Prüferin bzw. den Prüfer bestimmt die bzw. der Fakultätsbeauftragte für den Ergänzungsstudiengang;

- b. eines deutschen wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudiums mit dem Prädikat „gut“ oder bei gleichwertigem Abschluss eines gleichwertigen wirtschaftswissenschaftlichen Studiums im Ausland oder in Deutschland mit einem Master- oder Bachelor-Abschluss;
- c. bei erfolgreichem Abschluss eines wirtschaftsrechtlichen, betriebs- oder volkswirtschaftlichen Studiums an einer Fachhochschule mit der Note „sehr gut“.

(3) Die Voraussetzungen nach Abs. 1 werden auch durch Studentinnen und Studenten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften einer deutschen oder ausländischen Universität erfüllt, die

- a. in drei juristischen Übungen jeweils einen Durchschnitt von mindestens neun Punkten erlangt haben; Abs. 2 lit. a, Satz 2 und 3 gelten entsprechend; bzw.
- b. die Zwischenprüfung im Fach Rechtswissenschaften mit mindestens einer Durchschnittsnote von neun Punkten erfolgreich abgelegt haben, Abs. 2 lit. a Satz 2 und 3 gelten entsprechend; bzw.
- c. in der Diplom-Vorprüfung oder sonstigen Zwischenprüfung des wirtschaftswissenschaftlichen Universitätsstudiums mindestens die Gesamtnote „Gut“ erreicht haben; bzw.
- d. gleichwertige ausländische Studienleistungen vorweisen können.

(4) Wer das rechts- bzw. wirtschaftswissenschaftliche Studium in Deutschland oder im Ausland abgeschlossen hat, ohne mindestens das Prädikat „vollbefriedigend“ bzw. „gut“ oder ein gleichwertiges Ergebnis zu erzielen, kann bei gleicher Eignung gleichwohl zugelassen werden,

- a. wenn ihr bzw. ihm der Doktorgrad der Rechte oder der Wirtschaftswissenschaften mit mindestens dem Prädikat „magna cum laude“ oder ein gleichwertiger akademischer Grad verliehen worden ist, oder
- b. wenn sie bzw. er einen rechts- oder wirtschaftswissenschaftlichen Postgraduiertenkurs mit überdurchschnittlichem Erfolg bestanden hat.

(5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Fakultätsbeauftragte vom Erfordernis der Abs. 2 bis 4 abweichen. In diesen Fällen ist eine Aufnahmeprüfung im Sinne von Abs. 2a durchzuführen.

(6) Für die Feststellung der Gleichwertigkeit in- und ausländischer Abschlüsse, Grade und Studienleistungen gilt § 5 Abs. 6 Satz 3 entsprechend.

(7) Die Bewerberin bzw. der Bewerber hat hinreichende Kenntnisse in Englisch oder einer anderen wirtschaftsrelevanten Fremdsprache nachzuweisen, die sie bzw. ihn zur aktiven Teilnahme an Veranstaltungen in dieser Sprache befähigen. Ausländische Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen, mindestens „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ oder vergleichbares Niveau.

(8) In jedem Semester werden bis zu 25 Studentinnen und Studenten aufgenommen. Übersteigen die Bewerbungen diese Zahl, so ist unter ihnen im Ermessen des Fakultätsbeauftragten auszuwählen. Er entscheidet im Wege der Gesamtbetrachtung und Gesamtwertung, wobei Abweichungen von der in Satz 1 festgelegten Höchstzahl zulässig sind.

(9) Der Zulassungsantrag muss bei der Hochschule bis zum 31. August (für das Wintersemester) bzw. bis zum 28. Februar (für das Sommersemester) eingegangen sein. Die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bestimmt die Form des Zulassungsantrages. Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. In begründeten Fällen kann eine angemessene Frist zur Vorlage der erforderlichen Unterlagen eingeräumt werden.

Über die Zulassung entscheidet die bzw. der Fakultätsbeauftragte für den Ergänzungsstudiengang. Die Bewerberin bzw. der Bewerber kann gegen die Entscheidung innerhalb eines Monats den Fakultätsrat anrufen.

(10) Die bzw. der Fakultätsbeauftragte für den Ergänzungsstudiengang „Wirtschaftsrecht“ wird vom Fakultätsrat der Juristischen Fakultät aus der Gruppe der hauptberuflichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät (§ 40 Abs. 1 Nr. 1, 2 HSG LSA) für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 3

Dauer und Gliederung des Ergänzungsstudienganges

(1) Die Studentin bzw. der Student kann mit dem Ergänzungsstudiengang beginnen, sobald sie bzw. er zugelassen ist.

(2) Die Studentin bzw. der Student ist frei, zu bestimmen, wie viele Fächer sie bzw. er in einem Semester belegt.

(3) Das Curriculum ist erfüllt, wenn die Studentin bzw. der Student Leistungsnachweise über mindestens 36 von ihr bzw. ihm belegte Semesterwochenstunden entsprechend ihrem bzw. seinem Fächerkanon nach §§ 4 a-c erworben hat. Dies gilt für folgende Studierende des Ergänzungsstudienganges: Studierende der Rechtswissenschaften an einer deutschen Universität, Studierende und Absolventen der Wirtschaftswissenschaften an einer deutschen Universität, ausländische Studierende und Absolventen der Wirtschaftswissenschaften, Absolventen eines wirtschaftsrechtlichen, betriebs- oder volkswirtschaftlichen Studiums einer deutschen Fachhochschule.

(4) Ausländische Studierende der Rechtswissenschaften und Absolventen eines abgeschlossenen deutschen oder ausländischen rechtswissenschaftlichen Universitätsstudiums können das Curriculum der bzw. des LL.M.oec.int. mit Leistungsnachweisen über 24 Semesterwochenstunden erfüllen.

(5) Die Regelstudienzeit (einschließlich Stage nach § 8) beträgt vier Semester.

§ 4

Die Anforderungen an den Fächerkanon der verschiedenen Fachrichtungen ergeben sich aus den § 4a bis 4c.

§ 4a Fächerkanon (LL.M.oec.)

(1) Die Studentin bzw. der Student mit juristischer Qualifikation hat zur Erlangung des Abschlussgrades „LL.M.oec.“ folgenden Fächerkanon zu belegen:

- a. mindestens sechs Semesterwochenstunden (davon aber höchstens eine Einführung) aus den folgenden wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächern
- Bilanz- und Erfolgsrechnung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Finanzwirtschaft (zwei Semesterwochenstunden),
 - Kosten- und Leistungsrechnung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (zwei Semesterwochenstunden),
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (zwei Semesterwochenstunden);
- b. eine weitere Veranstaltung aus dem Bereich der Wirtschaftswissenschaften im Umfang von mindestens zwei Semesterwochenstunden, insbesondere:
- Fächer nach Abs. 1a, die noch nicht belegt worden sind,
 - Buchführung (maximal zwei Semesterwochenstunden),
 - Internes Rechnungswesen (zwei Semesterwochenstunden),
 - Externes Rechnungswesen (zwei Semesterwochenstunden),
 - Konzernrechnungslegung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Wirtschaftsprüfung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Geldtheorie und -politik (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationale Unternehmensbesteuerung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Unternehmensbesteuerung II - steuerliche Gewinnermittlung (zwei Semesterwochenstunden),
 - International Business Taxation (zwei Semesterwochenstunden),

- Financial Statement Analysis (zwei Semesterwochenstunden);
- c. mindestens zwölf Semesterwochenstunden aus folgenden juristischen Kernfächern:
- aa. Allgemeine Einführung – Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts (zwei Semesterwochenstunden);
- bb. aus dem internationalen Recht:
- Europarecht II: EG-Grundfreiheiten und andere Politikbereiche (zwei Semesterwochenstunden),
 - Deutsches und europäisches Außenwirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Wirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Privatrecht II: Vermögens- und Verfahrensrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Streitbeilegung im internationalen Wirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden);
- cc. aus dem Wirtschaftsrecht und dem öffentlichen Recht
- Öffentliches Wirtschaftsrecht: (zwei Semesterwochenstunden),
 - Recht gegen unlauteren Wettbewerb (zwei Semesterwochenstunden),
 - Deutsches und Europäisches Kartellrecht (zwei Semesterwochenstunden);
- dd. aus dem Steuerrecht:
- Steuerrecht I: Allgemeiner Teil des Steuerrechts (zwei Semesterwochenstunden),
 - Steuerrecht III: Unternehmenssteuerrecht (zwei Semesterwochenstunden);
- ee. aus dem Handels-, Unternehmens- und dem Arbeitsrecht:
- Bank- und/oder Kapitalmarktrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Kapitalgesellschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Arbeitsrecht II (zwei Semesterwochenstunden).
- d. Die Studentin bzw. der Student muss zusätzlich zu den nach § 4a a) bis c) belegten Veranstaltungen die zur Erreichung des Grades erforderliche Zahl von Veranstaltungen aus den folgenden Wahlfächern belegen:
- aa. aus dem internationalen Recht:
- Europarecht I: Institutionelle und materiellrechtliche Grundlagen des Europarechts (zwei Semesterwochenstunden),
 - Rechtsvergleichung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Privatrecht I: Allgemeiner Teil (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales und vergleichendes Gesellschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),

- Schuldrecht IV: Europäisches Privatrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Einheitsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - EG-Politiken: Wirtschaft, Währung, Landwirtschaft, Umwelt etc. (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Zivilverfahrensrecht;
- bb. aus dem Wirtschaftsrecht und dem öffentlichen Recht:
- Subventionsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Umweltrecht II: Recht des Umweltschutzes - Anlagezulassungsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Wirtschaftsstrafrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Gewerblicher Rechtsschutz mit internationalen Bezügen (zwei Semesterwochenstunden),
 - Urheberrecht mit internationalen Bezügen (zwei Semesterwochenstunden),
 - Versicherungsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Europäisches und/oder internationales Arbeitsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - grenzüberschreitende Unternehmensumstrukturierungen (zwei Semesterwochenstunden);
- cc. aus dem Steuerrecht:
- Einkommen- und Erbschaftsteuerrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Steuerrecht IV: Internationales Steuerrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Steuerstrafrecht;
- dd. aus sonstigen Rechtsbereichen, soweit sie den Gegenstand des Ergänzungsstudienganges betreffen, insbesondere
- Datenschutzrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Ökonomische Analyse des Rechts (zwei Semesterwochenstunden),
 - Gemeinsame Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen (zwei Semesterwochenstunden).

(2) Die Studentin bzw. der Student darf bis zu zwölf Semesterwochenstunden durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren oder Projektstudien ersetzen, die im Rahmen des Ergänzungsstudienganges angeboten werden und die oben genannten Gebiete möglichst in ihrer Vernetzung („vertikal“) darstellen. Die Teilnahme an zwei (Praktiker-) Seminaren ist obligatorisch.

(3) Absolventinnen und Absolventen eines wirtschaftsrechtlichen Studiums an einer Fachhochschule müssen neben den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 und 2 zur Erlangung des Abschlussgrades „LL.M.oec.“ an mindestens zwei Fortgeschrittenenübungen der Juristischen Fakultät mit jeweils mindestens „befriedi-

genden“ Ergebnissen in einer Hausarbeit und einer Klausur teilnehmen.

(4) Der Fakultätsbeauftragte entscheidet darüber, ob weitere Fächer aus sonstigen Rechtsbereichen (Abs. 1 lit. d) dd) bzw. den Wirtschafts- oder Nachbarwissenschaften (Abs. 1 lit. b) den Gegenstand des Ergänzungsstudienganges betreffen. Sie bzw. er kann das erforderliche Curriculum ändern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 4 b Fächerkanon „LL.M.oec.int.“

(1) Studentinnen und Studenten im Curriculum der bzw. des LL.M.oec.int. haben aus dem Fächerkanon insgesamt mindestens 24 Semesterwochenstunden aus folgenden:

- a. wirtschaftswissenschaftlichen Kernfächern:
 - Bilanz- und Erfolgsrechnung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Finanzwirtschaft (zwei Semesterwochenstunden),
 - Kosten- und Leistungsrechnung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Einführung in die Betriebswirtschaftslehre (zwei Semesterwochenstunden),
 - Einführung in die Volkswirtschaftslehre (zwei Semesterwochenstunden);
- b. und/oder rechtswissenschaftlichen Kernfächern:
 - aa. Allgemeine Einführung – Grundstrukturen des Wirtschaftsrechts (zwei Semesterwochenstunden);
 - bb. aus dem internationalen Recht:
 - Europarecht II: EG-Grundfreiheiten und andere Politikbereiche (zwei Semesterwochenstunden),
 - Deutsches und europäisches Außenwirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Wirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Privatrecht II: Vermögens- und Verfahrensrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Streitbeilegung im internationalen Wirtschaftsrecht;
 - cc. aus dem Wirtschaftsrecht und dem öffentlichen Recht
 - Öffentliches Wirtschaftsrecht: (zwei Semesterwochenstunden),
 - Recht gegen unlauteren Wettbewerb (zwei Semesterwochenstunden),
 - Deutsches und Europäisches Kartellrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Bank- und/oder Kapitalmarktrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Kapitalgesellschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Arbeitsrecht II (zwei Semesterwochenstunden);
 - dd. aus dem Steuerrecht:

- Steuerrecht I: Allgemeiner Teil des Steuerrechts (zwei Semesterwochenstunden),
 - Steuerrecht III: Unternehmenssteuerrecht (zwei Semesterwochenstunden);
- c. und/oder im Rahmen des Studienganges angebotene Fächer mit internationalen Bezug, insbesondere
- Europarecht I: Institutionelle und materiellrechtliche Grundlagen des Europarechts,
 - Rechtsvergleichung,
 - Internationales Privatrecht, Allgemeiner Teil,
 - Internationales und vergleichendes Gesellschaftsrecht,
 - Schuldrecht IV: Europäisches Privatrecht,
 - Europäisches Privatrecht: Konzepte und Verbraucherschutz,
 - Internationales Einheitsrecht,
 - Internationales Zivilverfahrensrecht,
 - Gewerblicher Rechtsschutz mit internationalen Bezügen,
 - Urheberrecht mit internationalen Bezügen,
 - Steuerrecht IV: Internationales Steuerrecht,
 - Europäisches und/oder internationales Arbeitsrecht,
 - grenzüberschreitende Unternehmensumstrukturierungen,
 - Gemeinsame Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen,
 - Internationale Unternehmensbesteuerung (zwei Semesterwochenstunden),
 - International Business Taxation (zwei Semesterwochenstunden),
 - Steuersysteme anderer Staaten,
 - Außenwirtschaftstheorie und -politik,
 - Europapolitik

zu belegen.

(2) Bis zu acht Semesterwochenstunden können durch die erfolgreiche Teilnahme an Seminaren oder Projektstudien mit internationalem Bezug ersetzt werden, die im Rahmen des Ergänzungsstudienganges angeboten werden und die oben genannten Gebiete möglichst in ihrer Vernetzung („vertikal“) darstellen. Die Teilnahme an einem (Praktiker-)Seminar ist obligatorisch.

(3) Studentinnen und Studenten aus dem nicht deutschsprachigen Ausland mit dort erworbenem Studienabschluss können zusätzlich zu der in Abs. 2 vorgesehenen Möglichkeit bis zu sechs Semesterwochenstunden ersetzen, indem sie Veranstaltungen aus dem sonstigen juristischen Vorlesungs- und Seminarprogramm belegen. Sie können weiterhin eine umfangreiche wissenschaftliche Ausarbeitung (thesis) anfertigen, die den Gegenstand des Ergänzungsstudienganges betrifft. Durch letztere können bis zu sechs Semesterwochenstunden ersetzt werden. Über die Höhe der anrechenbaren Semesterwochenstunden entscheidet die bzw. der Fakultätsbeauftragte.

(4) Die bzw. der Fakultätsbeauftragte entscheidet darüber, ob weitere Fächer aus dem Studiengangsangebot internationalen Bezug aufweisen. Sie bzw. er kann das erforderliche Curriculum ändern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 4c Fächerkanon (MBL)

(1) Die Studentin bzw. der Student mit wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikation hat aus folgenden Pflichtfächern insgesamt 26 Semesterwochenstunden zu belegen:

- a. Einführung in juristisches Denken und juristische Falltechnik (zwei Semesterwochenstunden),
- b. Europarecht II: EG-Grundfreiheiten und andere Politikbereiche (zwei Semesterwochenstunden),
- c. Wirtschaftsrelevante Gebiete des Strafrechts/Wirtschaftsstrafrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- d. Umweltrecht I (zwei Semesterwochenstunden),
- e. Öffentliches Wirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- f. Schuldrecht I (vier Semesterwochenstunden),
- g. Handelsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- h. Personengesellschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- i. Kapitalgesellschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- j. Bank- und/oder Kapitalmarktrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- k. Steuerrecht I: Allgemeines Steuerrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- l. Steuerrecht II: Einkommen- und Erbschaftssteuerrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- m. Steuerrecht III – Unternehmenssteuerrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- n. Steuerrecht IV – Internationales Steuerrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- o. Grundstrukturen des Wirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- p. Deutsches und Europäisches Außenwirtschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- q. Internationales Privatrecht II: Vermögens- und Verfahrensrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- r. Deutsches und Europäisches Kartellrecht (zwei Semesterwochenstunden),
- s. Recht gegen unlauteren Wettbewerb (zwei Semesterwochenstunden),
- t. Arbeitsrecht II (zwei Semesterwochenstunden).

Sofern sie bzw. er während des Wirtschaftstudiums eine Einführung in das Verfassungsrecht und/oder eine Einführung in das Bürgerliche Recht, jeweils für Wirtschaftswissenschaftler, nicht gehört haben sollte, sind zusätzlich der Besuch der entsprechenden Veranstaltung(en) an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie die Erbringung eines Leistungsnachweises obligatorisch. In diesem Fall erhöht sich die Zahl der zu erbringenden Credits (§ 3 Abs. 3) entsprechend. Diese Regelung gilt nicht für wirtschaftswissen-

schaftliche Absolventinnen und Absolventen einer ausländischen Hochschule.

(2) Die Studentin bzw. der Student muss zusätzlich zu den nach § 4c Abs. 1 belegten Veranstaltungen die zur Erreichung des Grades erforderliche Zahl von Veranstaltungen aus den folgenden Wahlfächern belegen:

- a. aus dem internationalen Recht:
 - Europarecht I: Institutionelle und materielle rechtliche Grundlagen des Europarechts (zwei Semesterwochenstunden),
 - Rechtsvergleichung (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Privatrecht I: Allgemeiner Teil (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales und vergleichendes Gesellschaftsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Schuldrecht IV: Europäisches Privatrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Internationales Einheitsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - EG-Politiken: Wirtschaft, Währung, Landwirtschaft, Umwelt etc. (zwei Semesterwochenstunden),
 - Streitbeilegung im internationalen Wirtschaftsrecht;
- b. aus dem Wirtschaftsrecht und dem öffentlichen Recht
 - Subventionsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Umweltrecht II: Recht des Umweltschutzes - Anlagezulassungsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Wirtschaftsstrafrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Gewerblicher Rechtsschutz mit internationalen Bezügen (zwei Semesterwochenstunden),
 - Urheberrecht mit internationalen Bezügen (zwei Semesterwochenstunden),
 - Versicherungsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Europäisches und/oder internationales Arbeitsrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - grenzüberschreitende Unternehmensumstrukturierungen (zwei Semesterwochenstunden);
- c. aus dem Steuerrecht:
 - Steuerstrafrecht;
- d. aus sonstigen Rechtsbereichen, soweit sie den Gegenstand des Ergänzungsstudienganges betreffen, insbesondere
 - Datenschutzrecht (zwei Semesterwochenstunden),
 - Ökonomische Analyse des Rechts (zwei Semesterwochenstunden),
 - Gemeinsame Grundlagen der europäischen Privatrechtsordnungen (zwei Semesterwochenstunden).

(3) Von Leistungen, die im Rahmen des wirtschaftswissenschaftlichen Studiums, insbesondere des Wahlpflichtfaches Wirtschaftsrecht erbracht wurden, können

gleichzeitig maximal vier im Umfang von insgesamt acht Semesterwochenstunden für das Curriculum des „MBL“ angerechnet werden.

(4) Die Studentin bzw. der Student darf bis zu acht Semesterwochenstunden durch erfolgreiche Teilnahme an Seminaren oder Projektstudien ersetzen, die im Rahmen des Ergänzungsstudienganges angeboten werden und die oben genannten Gebiete möglichst in ihrer Vernetzung („vertikal“) darstellen. Die Teilnahme an zwei (Praktiker-) Seminaren ist obligatorisch.

(5) Die bzw. der Fakultätsbeauftragte entscheidet darüber, ob weitere Fächer aus sonstigen Rechtsbereichen (Abs. 2 lit. d) den Gegenstand des Ergänzungsstudienganges betreffen. Sie bzw. er kann das erforderliche Curriculum ändern, wenn besondere Gründe dies rechtfertigen.

§ 5 Leistungsnachweise

(1) In jedem der von ihr bzw. ihm belegten Fächer muss die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Leistungsnachweis erbringen, indem sie bzw. er eine Prüfung besteht.

(2) Die Prüfung nimmt die Vertreterin bzw. der Vertreter des jeweiligen Faches oder hilfsweise deren oder dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter ab, die bzw. den die bzw. der Fakultätsbeauftragte ernennt. Die Prüferin bzw. der Prüfer legt fest, welche Hilfsmittel für die jeweilige Prüfung zugelassen sind.

(3) Die Leistungsnachweise für die Fächer nach §§ 4a - 4c werden bei Meldung von weniger als fünf Kandidatinnen und Kandidaten durch eine mündliche Prüfung mit einer Dauer von 30 bis 45 Minuten, ansonsten durch eine schriftliche Aufsichtsarbeit mit einer Dauer von 2 bis 5 Stunden oder eine vergleichbare schriftliche Leistung, für die Fächer nach §§ 4a Abs. 2, 4b Abs. 2, 4c Abs. 4 durch eine Hausarbeit (evtl. mit Referat) erbracht.

(4) Die im Rahmen des Ergänzungsstudienganges angebotenen Prüfungen dürfen nur von den Studierenden belegt werden, die bereits zum Ergänzungsstudiengang zugelassen sind. Die bzw. der Fakultätsbeauftragte kann von dieser Regelung im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(5) Die Studentin bzw. der Student kann das jeweilige Fach einmal erneut belegen und sich danach ein zweites Mal prüfen lassen, wobei das bessere Ergebnis zählt. Wiederholungsklausuren finden im Rahmen des Studienganges Wirtschaftsrecht an der Juristischen Fakultät im selben Semester nicht statt. Sollten dennoch mehrere Klausurtermine in einem Fach angeboten werden (sogenannte Nachschreibetermine), dann wird nur das im ersten Klausurtermin erreichte Ergebnis für den Studiengang anerkannt. Dies gilt ungeachtet einer Nichtteilnahme am ersten Klausurtermin. Das gleiche gilt für Studierende mit juristischer Qualifikation im Rahmen der für den Studiengang relevanten wirtschaftswissenschaftlichen Fächer.

(6) Bis zu vier Leistungsnachweise für Fächer im Sinne von § 4a bzw. § 4c, die die Studentin bzw. der Student des Curriculum „LLM.oec.“ und „MBL“, und bis zu zwei Leistungsnachweise für Fächer im Sinne von § 4b, die die Studentin bzw. der Student des

„LLM.oec.int.“ vor der Aufnahme in diesen Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder einer anderen in- oder ausländischen Hochschule erworben hat, können auf Antrag anerkannt werden. Die Anerkennung von nicht an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworbenen Leistungsnachweisen setzt voraus, dass die jeweilige Lehrveranstaltung von Inhalt und Umfang her den Vorgaben des § 3 im Wesentlichen entspricht und der Leistungsnachweis auf einer Prüfung mit den Anforderungen des Abs. 3 beruht. Über die Gleichwertigkeit entscheidet die bzw. der Fakultätsbeauftragte im Wege der Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung, bei ausländischen Leistungsnachweisen unter Beachtung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie der Absprachen aus bestehenden Hochschulpartnerschaften.

§ 6

Bewertung der Leistungsnachweise

(1) Die Prüferin bzw. der Prüfer bewertet das Prüfungsergebnis juristischer Fächer wie folgt:

sehr gut	=	16 bis 18 Punkte
gut	=	13 bis 15 Punkte
vollbefriedigend	=	10 bis 12 Punkte
befriedigend	=	7 bis 9 Punkte
ausreichend	=	4 bis 6 Punkte
mangelhaft	=	1 bis 3 Punkte
ungenügend	=	0 Punkte

(2) Die Leistungsnachweise aus nichtjuristischen Fächern bewertet die jeweilige Prüferin bzw. der jeweilige Prüfer nach den Maßstäben und Bewertungssystemen ihrer bzw. seiner Fakultät.

(3) Der Leistungsnachweis ist erbracht, wenn die Studentin bzw. der Student mindestens das Ergebnis „ausreichend“ (vier Punkte bzw. Äquivalent nach abweichenden Notensystemen anderer Fakultäten) erzielt.

(4) Zum Nachweis der Prüfungsleistung und ihres Ergebnisses stellt die Prüferin bzw. der Prüfer der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Zeugnis aus, welches das Siegel der Fakultät erhält.

§ 7

Täuschung usw.

Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so bewertet die Vertreterin bzw. der Vertreter des Faches die Prüfung mit nicht bestanden (ungenügend [0 Punkte] bzw. schlechteste Notenstufe nach abweichendem Bewertungssystem i.S.v. § 6 Abs. 2). Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf eines Prüfungstermins stören, können von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer bzw. den Aufsichtführenden von der weiteren Teilnahme an dem Prüfungstermin ausgeschlossen werden; die Prüfungsleistung ist wie im Falle der Täuschung zu bewerten.

§ 8

Stages und Praktika

Die Studentin bzw. der Student soll einen halbjährigen Studienaufenthalt an einer ausländischen Universität oder ein mindestens vierwöchiges Praktikum (Stage) bei einem in- oder ausländischen Wirtschaftsunternehmen, -verband oder einer Wirtschaftsorganisation, Anwaltskanzlei, Steuerberatungskanzlei, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Handelskammer oder gleichwertigen Einrichtung in den Ergänzungsstudiengang integrieren. Die Studentin bzw. der Student soll sich von der aufnehmenden Stelle hierüber ein Zeugnis ausstellen lassen. Leistungsnachweise, die sie bzw. er dabei erwirbt, werden entsprechend § 5 Abs. 6 Satz 2 und 3 anerkannt.

§ 9

Voraussetzungen zum Erwerb des Hochschulgrades

(1) Der Erwerb des Hochschulgrades setzt voraus, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat die gemäß § 3 Abs. 3 zur Erfüllung ihres bzw. seines Curriculums erforderlichen Leistungsnachweise erbringt und ihr bzw. sein rechts- oder wirtschaftswissenschaftliches Hauptstudium erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) Die Kandidatin bzw. der Kandidat beantragt den Erwerb des Hochschulgrades schriftlich bei der Dekanin bzw. dem Dekan und weist dabei erforderlichenfalls nach, dass sie bzw. er die Erwerbsvoraussetzungen erfüllt, worüber die bzw. der Fakultätsbeauftragte für den Ergänzungsstudiengang entscheidet.

§ 10

Gesamtergebnis der Prüfung

(1) Aus den von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten in den Leistungsnachweisen erzielten Noten bildet die bzw. der Fakultätsbeauftragte den Durchschnittswert und ordnet ihm die Gesamtnote zu.

Übersteigt die von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten erbrachte Fächeranzahl die von § 3 Abs. 3 geforderten, so werden für die Berechnung des Durchschnittswertes nur die besten Leistungen herangezogen. Beim Curriculum des „LL.M.oec.“ gehen die Mindestanzahl an Kernfächern nach § 4a Abs. 1 a-c und die Pflichtseminare nach § 4a Abs. 2 Satz 2 zwingend in die Berechnung der Gesamtnote ein. Beim Curriculum des „MBL“ gilt dies entsprechend für die Pflichtfächer nach § 4c Abs. 1 und die Pflichtseminare nach § 4c Abs. 4 Satz 2, beim Curriculum des „LL.M.oec.int.“ für die Pflichtfächer nach § 4 b Abs. 1 und das Pflichtseminar nach § 4b Abs. 2 Satz 2.

(2) Für die Ermittlung der Gesamtnote werden die Leistungsnachweise aus nichtjuristischen Fächern, soweit sie einem abweichenden Notenschema folgen, in Punkte im Sinne von § 6 Abs. 1 umgerechnet. Dies geschieht nach folgendem Schema:

Notenstufe	Fachpunkte	Buchstabensystem	ergibt Punkte i.S.v. § 6 Abs. 1:
5,0	< 50	F (fail)	1
4,7			2

4,3			3
4,0	= 50	E (sufficient)	4
3,7	= 55	D (satisfactory)	5
3,3	= 60		6
3,0	= 65	C (good)	8
2,7	= 70		10
2,3	= 75		12
2,0	= 80	B (very good)	14
1,7	= 85		15
1,3	= 90		17
1,0	= 95	A (excellent)	18

(3) Leistungsnachweise juristischer Fächer müssen seit dem 01.01.2003 zwingend juristische Punkte ausweisen. Anderenfalls hat die Kandidatin bzw. der Kandidat keinen Anspruch darauf, dass diese für das Curriculum anerkannt werden.

(4) Die Gesamtnote lautet:

summa cum laude	= ausgezeichnet (bei einer Punktzahl von 13,00-18,00)
magna cum laude	= sehr gut (bei einer Punktzahl von 9,00-12,99)
cum laude	= gut (bei einer Punktzahl von 6,50-8,99)
rite	= genügend (bei einer Punktzahl von 4,00-6,49)
insuffizienter	= ungenügend (bei einer Punktzahl bis 3,99)

(5) Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn der erzielte Durchschnittswert unter der erforderlichen Note „rite“ (4,00 Punkten) liegt und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht. Die Gesamtnote lautet dann „insuffizienter“.

§ 11 Zeugnis

(1) Über die bestandene Prüfung stellt die bzw. der Fakultätsbeauftragte ein Zeugnis aus. Sie bzw. er stellt darin unter Spezifizierung der erfolgreich abgeschlossenen Veranstaltungen sowie gegebenenfalls des Praktikums fest, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat erfolgreich am Ergänzungsstudiengang Wirtschaftsrecht teilgenommen, die zugehörigen Prüfungen mit der von ihr bzw. ihm erzielten Gesamtnote bestanden und den Hochschulgrad erworben hat. Als Datum des Zeugnisses gibt sie bzw. er den Tag an, an dem die Kandidatin ihre bzw. der Kandidat seine letzte Prüfungsleistung erbracht hat. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Fakultätsbeauftragten und von der Dekanin bzw. vom Dekan zu unterzeichnen und trägt das Siegel der Fakultät.

(2) Unabhängig vom Bestehen der Prüfung erteilt die bzw. der Fakultätsbeauftragte der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine schriftliche, vom Zeugnis getrennte Aufstellung der in den einzelnen Fächern

von ihr bzw. ihm erzielten Leistungen unter Angabe der jeweiligen Prüferin bzw. des jeweiligen Prüfers und des Gesamtergebnisses der Prüfung („Transcript“).

(3) Auf Wunsch der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Dekanin bzw. der Dekan eine zusätzliche Ausfertigung des Zeugnisses in einer der Amtssprachen der Europäischen Gemeinschaft oder einer anderen Sprache ausstellen, wenn die Fakultät dazu selbst in der Lage ist. Verbindlich ist jedoch allein der deutsche Wortlaut, worauf die fremdsprachige Ausfertigung hinweisen soll.

§ 12 Akteneinsicht

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens kann die Kandidatin bzw. der Kandidat die Prüfungsakte einsehen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Ausfertigung des Prüfungszeugnisses bei der Dekanin bzw. beim Dekan zu stellen. Diese bzw. dieser bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme, wobei sie bzw. er auf die Belange der Kandidatin bzw. des Kandidaten Rücksicht nimmt.

§ 13 Schlussbestimmung

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt nach Genehmigung durch das Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab Sommersemester 2004 im Wirtschaftsrechtlichen Ergänzungsstudiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben worden sind. Sie wird im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg veröffentlicht.

(2) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung vom 22.11.2000 (ABl. 2001, Nr. 6, S. 2) außer Kraft, sie bleibt jedoch für alle Studierenden, die bereits vor dem Sommersemester 2004 eingeschrieben waren, bis zum Ablauf des Sommersemesters 2006 gültig.

(3) Für Studierende, die bereits vor dem Sommersemester 2001 im Wirtschaftsrechtlichen Ergänzungsstudiengang eingeschrieben waren, gilt die Studien- und Prüfungsordnung vom 20.03.1997 (MBL. LSA S. 1737).

(4) Studierende, für die eine ältere Studien- und Prüfungsordnung als die vorliegende gilt, können einmalig und verbindlich die Geltung dieser Studien- und Prüfungsordnung durch schriftliche Anzeige gegenüber der bzw. dem Fakultätsbeauftragten wählen.

Halle (Saale), 14. April 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 14.04.2004 beschlossen und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 22.06.2004 zur Kenntnis genommen.

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

1. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.01.2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 29. Januar 2003 (ABl. 2003, Nr. 3, S. 6) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte

≥95 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

≥90 = sehr gut (-)

≥85 = gut (+)

≥80 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

≥75 = gut (-)

≥70 = befriedigend (+)

≥65 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

≥60 = befriedigend (-)

≥55 = ausreichend (+)

≥50 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

<50 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

Artikel 2

Diese Satzung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab dem Sommersemester 2004 im Studiengang Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. April 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat beschlossen am 14.04.2004.

1. Satzung zur Änderung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.01.2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Diplomprüfungsord-

nung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Artikel 1

Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 12.01.2003 (ABl. 2003, Nr. 3, S. 20) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte

≥95 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

≥90 = sehr gut (-)

≥85 = gut (+)

≥80 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

≥75 = gut (-)

≥70 = befriedigend (+)

≥65 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

≥60 = befriedigend (-)

≥55 = ausreichend (+)

≥50 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

<50 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

Artikel 2

Diese Satzung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab dem Sommersemester 2004 im Studiengang Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 14. April 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat beschlossen am 14.04.2004.

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.01.2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.02.2001 (ABl. 2001, Nr. 7, S. 2) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte

≥95 = sehr gut = eine hervorragende Leistung

≥90 = sehr gut (-)

≥85 = gut (+)

≥80 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt

≥75 = gut (-)

≥70 = befriedigend (+)

≥65 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

≥60 = befriedigend (-)

≥55 = ausreichend (+)

≥50 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht

<50 = nicht ausreichend

= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

Artikel 2

Diese Satzung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab dem Sommersemester 2004 im englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Betriebswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2004 und des Senates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.03.2004.

Halle (Saale), 10. März 2004

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

1. Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 28.01.2004

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Änderung der Prüfungsordnung für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät erlassen.

≥60	=	befriedigend (-)	
≥55	=	ausreichend (+)	
≥50	=	ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen entspricht
<50	=	nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.“

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 20.02.2001 (ABl. 2001, Nr. 7, S. 14) wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Abhängigkeit von der Zahl der erreichten Fachpunkte wird die Note wie folgt festgesetzt:

Fachpunkte

≥95	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
≥90	=	sehr gut (-)		
≥85	=	gut (+)		
≥80	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
≥75	=	gut (-)		
≥70	=	befriedigend (+)		
≥65	=	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht

Artikel 2

Diese Satzung findet auf alle Studentinnen und Studenten Anwendung, die ab dem Sommersemester 2004 im englischsprachigen Bachelor-Studiengang in Volkswirtschaftslehre an der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 28.01.2004 und des Senates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.03.2004.

Halle (Saale), 10. März 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Medizinische Fakultät

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.04.2001

vom 11.05.2004

Der Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat in seiner Sitzung am 11.05.2004 aufgrund von § 92 Abs. 3 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) und § 6 der Ordnung der Medizinischen Fakultät die folgende Satzung beschlossen. Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat diese Satzung am 14.07.2004 zustimmend zur Kenntnis genommen.

Artikel I

Die Satzung der Ethik-Kommission der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.04.2001 (ABl. 2001, Nr. 6, S. 7), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.11.2002 (ABl. 2003, Nr. 1, S. 22), wird wie folgt geändert.

1. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 Organe

Organe der Ethik-Kommission sind die bzw. der Vorsitzende und die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer. Die bzw. der Vorsitzende vertritt und repräsentiert die Ethik-Kommission. Die bzw. der Vorsitzende wird gemäß § 6 Abs. 1 der Ordnung der Medizinischen Fakultät vom Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtsperiode gewählt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer leitet die Geschäftsstelle und führt die laufenden Geschäfte der Ethik-Kommission. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer wird

im Einvernehmen mit der Ethik-Kommission auf Vorschlag des Dekans vom Fakultätsrat für die Dauer seiner Amtsperiode bestellt.

2. § 5 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Sitzungen der Ethik-Kommission sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel einmal monatlich statt. Die bzw. der Vorsitzende oder im Verhinderungsfall die bzw. der stellvertretende Vorsitzende bestimmt die Tagesordnung der Sitzungen, beruft die Sitzungen schriftlich ein und leitet sie. Ort und Zeit der Sitzungen werden von der Ethik-Kommission grundsätzlich im voraus festgelegt. Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer bereitet die Tagesordnung der Sitzungen vor und fertigt über jede Sitzung ein Ergebnisprotokoll an.

3. In § 5 Abs. 11 werden nach dem Wort „Sachsen-Anhalt“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 20. Juli 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Fachbereich Erziehungswissenschaften

Prüfungsordnung für den gemeinsamen Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 17.12.2003

Aufgrund der §§ 17 Abs. 1, 20, 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr.1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) haben die Otto-von-Guericke-Universität Mag-

deburg und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung erlassen.

Präambel

Der gemeinsame Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erzie-

hungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird zunächst für zwei Jahre eingerichtet. Der Aufbaustudiengang richtet sich in der Regel an Doktorandinnen und Doktoranden. Er unterstützt die Studierenden in ihren Forschungsprojekten durch eine forschungsorientierte und systematische Ausbildung in Theorien, Methodologien und Methoden der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung. In den gemeinsamen Aufbaustudiengang werden circa 15-20 Personen aufgenommen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Studiums

Das Aufbaustudium schließt mit dem Zertifikat „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ ab. In den zu erbringenden Leistungsnachweisen, in der Abschlussarbeit und in der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit sollen die Absolventinnen und Absolventen zeigen, dass sie die Anwendung von Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung beherrschen, in die entsprechenden methodologischen Diskurse eingeführt und mit theoretischen Zusammenhängen und relevanten Forschungsfeldern der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung vertraut sind.

§ 2 Regelstudienzeit, Studienaufbau

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Abschlussarbeit 4 Semester. In der Studienordnung sind die Studieninhalte so ausgewählt, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(2) Für das Studium werden 120 Credits einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit vergeben. Die Verteilung ist in der Anlage der Studienordnung geregelt. Dabei wird für jeden Credit ein Bruttoarbeitsaufwand von ca. 30 Stunden zugrunde gelegt.

(3) Das Studium wird zum Sommersemester jedes geraden Jahres begonnen.

§ 3 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Zertifikatsabschluss besteht aus verschiedenen Leistungsnachweisen, der Abschlussarbeit und der mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit.

(2) Prüfungen werden studienbegleitend durchgeführt.

(3) Das hochschulöffentliche Kolloquium als letzte Prüfungsleistung wird in der Regel in dem im Studienjahresablaufplan ausgewiesenen Prüfungszeitraum durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Die jeweiligen Prüfungstermine für die studienbegleitenden Prüfungen werden durch den Prüfungsausschuss rechtzeitig festgesetzt und spätestens einen Monat vor den Prüfungen durch Aushang bekannt gegeben. Der Antrag auf Zulassung für die studienbegleitenden Prüfungen und das hoch-

schulöffentliche Kolloquium spätestens zwei Wochen vor dem jeweiligen Prüfungszeitraum zu stellen.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss der Fakultät der Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingesetzt sowie ein vorsitzendes Mitglied und ein stellvertretend vorsitzendes Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses aus der Statusgruppe der Professorinnen und Professoren bestellt. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz wechseln im einjährigen Turnus zwischen den beiden beteiligten Universitäten.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus sechs Mitgliedern. Das vorsitzende Mitglied, das stellvertretend vorsitzende Mitglied und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Graduiertenstudierenden gewählt. Es besteht Parität zwischen der Anzahl der Mitglieder der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Das vorsitzende und das stellvertretend vorsitzende Mitglied gehören nicht der gleichen Bildungseinrichtung an. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren beträgt in der Regel drei Jahre, die Amtszeit des Mitglieds aus der Gruppe des akademischen Mittelbaus und der Graduiertenstudierenden beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, den Fakultäten oder Fachbereichen über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Abschlussarbeit sowie über die Anzahl der bestandenen und nicht bestandenen Prüfungen. Er kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultät bzw. den Fachbereich.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, davon das vorsitzende oder stellvertretend vorsitzende Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden oder des stellvertretend vorsitzenden Mitglieds.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(5) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen

Dienst stehen, sind sie vom vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Die zuständigen Prüfungsämter beider Einrichtungen unterstützen die Arbeit des Prüfungsausschusses.

§ 5 Prüfende

(1) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Privatdozentinnen und Privatdozenten bestellt werden. Davon abweichend kann im Ausnahmefall auch anderen am Ausbildungsprozess beteiligten Lehrkräften die Berechtigung zur Abnahme von Prüfungen vom Prüfungsausschuss erteilt werden, wenn sie zur selbständigen Lehre im betreffenden Fachgebiet beauftragt sind.

(2) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferin bzw. den Prüfer für das jeweilige Prüfungsfach. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(3) Sind mehrere Prüfungsberechtigte für ein Prüfungsfach vorhanden, hat der Prüfling das Recht, unter diesen eine als Prüferin bzw. einen als Prüfer für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfungsberechtigten mit der Prüfungsankündigung bekannt gegeben werden.

(6) Für die Prüfungsberechtigten gilt § 4 Abs. 5 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren

(1) Für die Prüfungen kann nur zugelassen werden, wer

1. im entsprechenden Aufbaustudiengang an der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg/Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert ist,
2. seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Frist nach § 3 Abs. 3 nicht verloren hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich zu stellen.

§ 7 Prüfungsarten

(1) Prüfungsarten sind Belege, Hausarbeiten, Referate, Klausuren, die Abschlussarbeit und das hochschulöffentliche Kolloquium zur mündlichen Verteidigung der Abschlussarbeit.

(2) Zusätzlich sind Leistungsnachweise zu erbringen. Die Bedingungen für deren Erwerb sowie deren Art und Umfang sind von der Hochschullehrerin bzw. dem Hochschullehrer zu Beginn der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 8

Abschlussarbeit und öffentliches Kolloquium

(1) Die Abschlussarbeit ist für das 4. Semester vorgesehen. Die Abschlussarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein eigenes Projekt und eine wissenschaftliche Aufgabenstellung selbständig mit Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung durchzuführen, methodologisch zu reflektieren und in Theoriezusammenhänge einzubetten.

(2) Die Abschlussarbeit wird von einer gemäß § 5 Abs. 1 bestellten prüfungsberechtigten Person der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg bzw. des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg ausgegeben und betreut. Den Kandidatinnen und Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen. Mit Genehmigung des Prüfungsausschusses kann das Thema auch von einer prüfungsberechtigten Person vorgeschlagen werden, die nicht Mitglied der Fakultät bzw. des Fachbereiches ist.

(3) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in angemessener Frist ein Thema erhält. Der Zeitpunkt der Ausgabe des Themas ist beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(4) Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so lauten, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist von insgesamt sechs Monaten (vier Monate Abschlussarbeit; zwei Monate Vorbereitung des hochschulöffentlichen Kolloquiums) eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(5) Abschlussarbeiten können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn für jedes Gruppenmitglied ein zu bewertender Beitrag auf Grund der Angabe von Abschnitten oder Seitenzahlen oder auf Grund anderer objektiver Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar ist. Der Beitrag jedes einzelnen Gruppenmitgliedes muss die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllen.

(6) Die Abschlussarbeit ist fristgemäß in doppelter Ausfertigung im Prüfungsamt abzuliefern. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind. Das Abgabedatum ist aktenkundig zu machen. Wird die Abschlussarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet. Ein Antrag auf Verlängerung der Abgabefrist ist durch die Kandidatin bzw. den Kandidaten nach Stellungnahme der betreuenden Person rechtzeitig beim Prüfungsausschuss zu stellen.

(7) Die Abschlussarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen zu begutachten und zu bewerten. Die erste Gutachterin bzw. der erste Gutachter soll die Person sein, welche die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird von der Vorsitzenden bzw. von dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses bestimmt. Ist die erste begutachtende Person nicht Mitglied der Fakultät, so muss die zweite begutachtende Person diese Bedingung erfüllen.

(8) Ist die Abschlussarbeit mit „bestanden“ bewertet, wird die Kandidatin bzw. der Kandidat von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich zu der Verteidigung der Abschlussarbeit geladen, die von der Prüfungskommission öffentlich durchgeführt wird. Im Einvernehmen mit der Bewerberin bzw. dem Bewerber kann diese Frist verkürzt werden.

(9) Die Abschlussarbeit ist in einem öffentlichen Kolloquium, das aus einem wissenschaftlichen Vortrag (20 Minuten) und einer anschließenden Diskussion (40 Minuten) besteht, zu verteidigen. In dem hochschulöffentlichen Kolloquium soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die wissenschaftliche Aufgabenstellung seiner bzw. ihrer Forschungs-/Studienarbeit darlegen, die in seiner bzw. ihrer Forschungs-/Studienarbeit eingesetzten Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung begründen und die Ergebnisse darstellen und in theoretische Zusammenhänge einbetten kann.

§ 9

Bewertung der Prüfungen

(1) Die Prüfungsleistungen werden entweder mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) Die Abschlussarbeit gilt als „bestanden“, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „bestanden“ bewertet haben. Im Fall, dass nur eine Gutachterin bzw. ein Gutachter die Arbeit als „bestanden“ bewertet, ist eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer von der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu bestellen. Die Abschlussarbeit ist nicht bestanden, wenn beide Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet haben, oder im Falle der Hinzuziehung einer dritten Prüferin bzw. eines dritten Prüfers zwei Gutachterinnen oder Gutachter die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet haben.

(3) Im Anschluss an das öffentliche Kolloquium beschließen die beiden Prüferinnen und Prüfer in nichtöffentlicher Sitzung über die Bewertung der Verteidigung der Abschlussarbeit.

§ 10

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von dieser zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfung nicht innerhalb der vorgegebenen Frist abgelegt wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit hat der Prüfling ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer

Termin anberaumt. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen. Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, steht der Krankheit des Prüflings die Krankheit eines von ihr bzw. ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes gleich. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

Hat sich eine Studentin bzw. ein Student in Kenntnis einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder eines anderen Rücktrittsgrundes einem Teil der Prüfung unterzogen, so kann ein nachträglicher Rücktritt wegen dieses Grundes nicht genehmigt werden.

Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen entsprechend des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit ist möglich.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfung durch Täuschung zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Das Mitführen unerlaubter Hilfsmittel nach Prüfungsbeginn gilt als Täuschungsversuch im Sinne des Satzes 1. Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden Person oder der bzw. dem Aufsichtsführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Prüfling von der Erbringung weiterer Prüfungen ausschließen.

(4) Der Prüfling kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Prüfling unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11

Wiederholung der Abschlussarbeit und des öffentlichen Kolloquiums

(1) Das hochschulöffentliche Kolloquium, das nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Ein bestandenes Kolloquium kann nicht wiederholt werden.

(2) Die Wiederholung des Kolloquiums ist frühestens nach 6 Wochen und spätestens innerhalb von einem Semester nach Nichtbestehen abzulegen. Dazu ist erneut eine Meldung erforderlich. Bei Studienunterbrechung und in anderen begründeten Fällen sind über die Ablegung von Wiederholung durch den Prüfungsausschuss verbindliche Festlegungen zu treffen. Bei Versäumnis der Wiederholungsfrist gilt der § 10 Abs. 1.

(3) Die Abschlussarbeit kann bei der Bewertung „nicht bestanden“ einmal wiederholt werden. Eine

Rückgabe des Themas in der in § 8 Abs. 4 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Abschlussarbeit ist ausgeschlossen.

(4) Verlässt die Studentin bzw. der Student die Universität, die Hochschule oder wechselt sie bzw. er den Studiengang, so wird ihr bzw. ihm eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Studienleistungen und deren Beurteilung sowie erfolglos unternommene Versuche, eine Prüfung zu erbringen, enthält.

(5) Hat der Prüfling eine erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen entsprechenden Bescheid, der erkennen lässt, der Zertifikatsabschluss endgültig nicht vergeben wird.

(6) Nichtbestandene Leistungsnachweise können beliebig oft wiederholt werden.

II. Zertifikat

§ 12 Umfang, Art und Zulassung

(1) Der Abschluss besteht aus den modularen Leistungsnachweisen, der Abschlussarbeit einschließlich des Kolloquiums.

(2) Zur Abschlussarbeit kann nur zugelassen werden, wer die erforderlichen Leistungsnachweise erbracht hat.

Auf Antrag ist auch dann eine Zulassung zur Abschlussarbeit möglich, wenn noch nicht alle Leistungsnachweise erbracht worden sind und zu erwarten ist, dass diese innerhalb von drei Monaten nachgeholt werden.

(3) Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit beträgt in der Regel vier Monate. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.

(4) Die Abschlussarbeit ist eine schriftlichen Forschungs-/Studienarbeit, die die Auswertung von qualitativen Daten enthalten muss. Diese kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.

(5) Das öffentliche Kolloquium besteht aus einem wissenschaftlichen Vortrag (20 Minuten) und einer anschließenden Diskussion (40 Minuten).

(6) Wird der gemeinsame Aufbaustudiengang mit dem Ziel der Promotion belegt, so wird als Forschungsergebnisse die schriftliche Formulierung von Zwischenergebnissen aus dem Dissertationsprojekt als Äquivalent anerkannt. Weiterhin können auch eigenständig verfasste Berichte aus Drittmittelforschungen der Graduierten als Qualifikationsnachweis dienen, soweit in ihnen Verfahren der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung angewandt werden.

§ 13 Zertifikat

(1) Das Zertifikat wird vergeben, wenn die Abschlussarbeit und das öffentliche Kolloquium mit „bestanden“ bewertet wurden.

(2) Hat ein Prüfling die Abschlussarbeit und das öffentliche Kolloquium erfolgreich verteidigt, erhält er ein Zertifikat „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“, auf welchem die besuchten Module, Veranstaltungen, die Namen der prüfenden Personen sowie das Thema der schriftlichen Abschlussarbeit vermerkt sind. Es ist vom vorsitzenden Mitglied des gemeinsamen Prüfungsausschusses mit dem Datum der Prüfungsleistung zu unterzeichnen.

(3) Das Zertifikat trägt die Logos beider Bildungseinrichtungen, das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist. Das Zertifikat ist möglichst innerhalb von 4 Wochen auszustellen. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden und der Stellvertreterin bzw. dem Stellvertreter des Prüfungsausschusses und der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät und des Fachbereiches zu unterzeichnen und mit den Siegeln der Otto-von-Guericke-Universität und der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zu versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 14 Ungültigkeit des Zertifikats

(1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zertifikats bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zertifikats bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Prüfling ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zertifikat ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Die Urkunde ist einzuziehen, wenn die Abschlussprüfung auf Grund der Täuschungshandlung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zertifikates ausgeschlossen.

§ 15 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in die auf seine Abschlussarbeit bezogenen Gutachten gewährt.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach der Genehmigung durch die Rektorinnen und Rektoren der beiden Bildungseinrichtungen am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 08.01.2004, des Beschlusses des Fachbereichsrates Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.12.2003 und des Beschlusses durch den Senat der

Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.03.2004 und des Beschlusses durch den Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.05.2004.

Halle (Saale), 12. Mai 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof.Dr. Klaus Erich Pollmann
Rektor Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Vom Rektor am 12.05.2004 genehmigt.

Studienordnung für den gemeinsamen Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

vom 17.12.2003

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1, 20, 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 01.07.1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), haben die Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung erlassen.

Präambel

Der gemeinsame Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg wird zunächst für zwei Jahre eingerichtet. Der Aufbaustudiengang richtet sich in der Regel an Doktorandinnen und Doktoranden. Er unterstützt die Studierenden in ihren Forschungsprojekten durch eine forschungsorientierte und systematische Ausbildung in Theorien, Methodologien und Methoden der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung. In den gemeinsamen Aufbaustudiengang werden circa 15-20 Personen aufgenommen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 17.12.2003 die Ziele, Inhalte und den Verlauf des gemeinsamen Aufbaustudiengangs „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ für Absolventinnen und Absolventen der Studiengänge geistes-, sozial- und erziehungswissenschaftlicher Fächer.

Dieser Studiengang wird durch die Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der

Universität Magdeburg und den Fachbereich Erziehungswissenschaften der Universität Halle-Wittenberg durchgeführt.

§ 2 Gegenstand des gemeinsamen Aufbaustudiengangs

Der gemeinsame Aufbaustudiengang stellt eine systematische Ausbildung in Theorien, Methoden und Praxis der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung in der Regel im Rahmen eines eigenen empirischen Forschungsprojektes dar.

§ 3 Studien- bzw. Eingangsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in den gemeinsamen Aufbaustudiengang ist ein geistes-, erziehungs- oder sozialwissenschaftliches Studium an einer wissenschaftlichen Hochschule, das mit einem Diplom, einem Magister, dem Staatsexamen oder einem Master-Grad abgeschlossen wurde.

(2) Bei Interessentinnen und Interessenten mit einem Fachhochschulabschluss oder einem anderen Abschluss entscheidet der gemeinsame Prüfungsausschuss über die Aufnahme. Gegebenenfalls müssen zusätzliche Studienleistungen erbracht werden.

§ 4 Bewerbung, Zulassung

(1) Eine schriftliche Bewerbung für die Aufnahme in den gemeinsamen Aufbaustudiengang ist erforderlich. Die Bewerbungsunterlagen können bei der Geschäftsstelle des „Graduiertenzentrums für Qualitative Bildungs- und Sozialforschung Sachsen-Anhalt“ angefordert werden.

(2) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber erfolgt nach dem Grad ihrer Qualifikation durch die am gemeinsamen Studiengang beteiligten Professorinnen und Professoren auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen. Reicht die Anzahl der vorhandenen Plätze nicht aus, wird anhand der Bewerbungsunterlagen und den sich daraus ergebenden Graden der Qualifikation eine Rangfolge gebildet. Bei gleichem Grad der Qualifikation entscheidet in diesen Fällen das Los.

§ 5 Studien- bzw. Ausbildungsziele

(1) Der gemeinsame Aufbaustudiengang schließt mit einem Zertifikat über die Qualifizierung in Theorie, Methodologie und Methoden der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung ab.

(2) Der gemeinsame Aufbaustudiengang dient der methodischen Vertiefung für den wissenschaftlichen Nachwuchs und für weitere spezifische Berufsfelder (siehe § 20 HSG LSA). Die Graduierten lernen, eigene Projekte und wissenschaftliche Aufgabenstellungen selbstständig mit Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung durchzuführen, methodologisch zu reflektieren und in Theoriezusammenhänge einzubetten.

(3) Diese erworbenen Qualifikationen zielen nicht nur auf wissenschaftliche Forschungs- und Evaluationszusammenhänge, sondern können auch in andere berufliche Praxisfelder – insbesondere in Sozialarbeit, Beratungs- und Bildungseinrichtungen, Gesundheitswesen, Organisationsentwicklung, Psychotherapie, Supervision und Coaching etc. – eingebracht werden.

§ 6 Ausbildungsinhalte

(1) Der gemeinsame Aufbaustudiengang gliedert sich in jeweils drei Theoriemodule, Methodenmodule und Projektmodule.

In den Theoriemodulen werden Theorieansätze und Diskurse aus dem Spektrum der thematisch einschlägigen Bildungs- und Sozialforschung erarbeitet.

In den methodischen Modulen werden unterschiedliche Methodologien, Erhebungsverfahren, Strategien der Auswertung qualitativer Daten (einschließlich softwaregestützter Auswertungsmethoden) sowie Schritte der empirischen Theoriebildung erarbeitet.

In den Projektmodulen werden die in den methodischen Modulen erarbeiteten Erhebungs- und Auswertungsverfahren forschungspraktisch erprobt und ausgebaut. Hier arbeiten die Studierenden unter Anleitung und in eigenständigen Arbeitsgruppen an ihren Promotionsvorhaben bzw. eigenen Forschungs- bzw. Studienprojekten, die sich Methoden der qualitativen Bildungs- bzw. Sozialforschung bedienen.

(2) Diese Module werden über folgende Veranstaltungsformen umgesetzt:

- Seminare,
- Vorlesungen,
- Forschungspraktische Übungen,
- Forschungskolloquien,

- Forschungswerkstatt,
- Sommerschule bzw. Methodenworkshop,
- Arbeitsgruppen.

(3) Die Module einschließlich der dazugehörigen Modulprüfungen sind in der Prüfungsordnung vorgeschrieben. Es wird studienbegleitend geprüft. Die Inhalte der Module sind den Anlagen zu entnehmen.

§ 7 Dauer, Umfang und Abschluss des gemeinsamen Aufbaustudienganges

(1) Die Regelstudienzeit für das Aufbaustudium beträgt vier Semester. Der Studiengang beginnt in der Regel zum Sommersemester jedes geraden Jahres.

(2) Der Gesamtumfang des Studiums beträgt 120 Credits.

(3) Aktive Teilnahme, Referate, die Vorbereitung von Sitzungen und spezifische Produkte oder Präsentationen der Projekt- und Forschungsarbeit stellen in der Regel die Formen der Leistungsbewertung und Grundlage für die Vergabe der Credits für die neun Module dar. Innerhalb der ersten drei Semester müssen 90 Credits erlangt werden: 18 Credits in Theoriemodulen, 27 Credits in Methodenmodulen und 45 Credits in Projektmodulen. Für die schriftliche Abschlussarbeit werden 20 Credits und für die Vorbereitung auf das hochschulöffentliche Kolloquium 10 Credits vergeben.

(4) Zur Erlangung des Abschlusszertifikats „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ muss am Ende des 4. Semesters ein hochschulöffentliches Kolloquium auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den gemeinsamen Aufbaustudiengang abgelegt werden. Das Studium endet mit Erlangen des Zertifikats. Näheres hierzu regelt die Prüfungsordnung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verwaltungshandbuch der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg und im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 08.01.2004, des Beschlusses des Fachbereichsrates Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 17.12.2003 und des Beschlusses durch den Senat der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg vom 18.03.2004 und des Beschlusses durch den Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 12.05.2004.

Halle (Saale), 12. Mai 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

Prof.Dr. Klaus Erich Pollmann
Rektor der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg

Anlage
Studienprogramm: Inhalte der Module, Studienaufbau und Verteilungsschlüssel der Credits

Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
<i>Theoriemodul 1:</i> Grundlagen	<i>Theoriemodul 2:</i> Vertiefung und Spezialisierung	<i>Theoriemodul 3:</i> Transfer
Ziele des Moduls (Kompetenzen): Erarbeitung eines Überblickswissens über theoretische Grundagentexte zur Entstehung und Weiterentwicklung qualitativer Methodologien und Forschungsmethoden in den Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften. <ul style="list-style-type: none"> • Recherchekompetenzen • Analysekompetenzen • Rhetorische Übungen (Referat) 	Ziele des Moduls (Kompetenzen): Vertiefung des Überblickswissens und Spezialisierung auf interessierende theoretische und methodologische Aspekte qualitativer Forschungsmethoden in den Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften. <ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse der Prämissen Wissenschaftlichen Arbeitens in qualitativen Forschungsprojekten • Vortrag bzw. Präsentation von Rechercheergebnissen 	Ziele des Moduls (Kompetenzen): Angeleiteter und selbständiger Transfer von Theorien und Modellen qualitativer Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften auf die eigene Forschungspraxis. <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung wissenschaftlicher Fragestellungen auf der Grundlage komplexen Theoriewissens • Herstellung von Praxisbezügen/ Transferkompetenzen
Inhalt: Verschiedene die qualitative Sozial- und Bildungsforschung betreffende Theorien wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Chicagoer Schule; • Symbolischer Interaktionismus; • Verstehende und Phänomenologische Soziologie; • Psychoanalyse etc. 	Inhalt: Theoretische und methodologische Ansätze qualitativer Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Soziale Welten und Arenen – Interaktionistische Traditionslinien und aktuelle Ansätze • Individualisierung, Biographisierung und Bildung in spätmodernen Gesellschaften • Identitätskonstruktionen und narrative Identität 	Inhalt: Qualitative Forschungsergebnisse und deren Verwendung in Theorie und Praxis z.B. <ul style="list-style-type: none"> • anwendungsbezogenen Theoriebildung • Verwendungs- und Praxisforschung • Implementationsforschung • Evaluationsforschung • Organisationsberatung • Kasuistik und Diagnostik • Gutachtertätigkeit
Lehrformen: Seminar	Lehrformen: Seminar	Lehrformen: Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme: Keine	Voraussetzung für die Teilnahme: Leistungsschein Theoriemodul 1	Voraussetzung für die Teilnahme: Leistungsschein Theoriemodul 1 und 2
Arbeitsaufwand: Vergleichbar mit 2 SWS	Arbeitsaufwand: Vergleichbar mit 2 SWS	Arbeitsaufwand: Vergleichbar mit 2 SWS
Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Referat/6 Credits	Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Referat o. ä./6 Credits	Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Referat o. ä./6 Credits
Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial-	Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial-	Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial-

und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
<i>Methodenmodul 1:</i> Erhebung	<i>Methodenmodul 2:</i> Auswertung	<i>Methodenmodul 3:</i> Theoriebildung/Ergebnispräsentation
Ziele des Moduls (Kompetenzen): Erarbeitung unterschiedlicher Methodologien und Erhebungsverfahren der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung einer Forschungsfrage • Samplebildung • Erhebung von Datenmaterial 	Ziele des Moduls (Kompetenzen): Erarbeitung unterschiedlicher Auswertungsverfahren der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung <ul style="list-style-type: none"> • Theoretische Kenntnisse verschiedener qualitativer Analyseverfahren und -instrumente • Praktische Fertigkeiten in der Auswertung von Datenmaterial 	Ziele des Moduls (Kompetenzen): Erarbeitung unterschiedlicher Verfahren der Theoriebildung und Generalisierung qualitativer Forschungsergebnisse <ul style="list-style-type: none"> • Theoriewissen zu Generalisierung und Theoriebildung • Aufbereitung eigener Forschungsergebnisse • Präsentations- bzw. Vortragskompetenzen
Inhalt: Design und Prozesse qualitativer Forschung anhand von: <ul style="list-style-type: none"> • Methoden der Datenerhebung (Interview, Gruppendiskussion, Ethnographie etc.) • Zugang zum Feld und Sampling • Dokumentation von Daten 	Inhalt: Verschiedene Theorien und methodische Verfahren zur <ul style="list-style-type: none"> • Text-, Protokoll und Dokumentenanalyse sowie • Foto-, Video- und Filmanalyse anhand der Grounded Theory, Narrationsanalyse, Objektiven Hermeneutik, Dokumentarischen Methode, Diskursanalyse, Tiefenhermeneutik etc. 	Inhalt: Prämissen der Theoriebildung in qualitativen Forschungsprojekten und Qualifikationsarbeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Gütekriterien qualitativer Forschung • Typenbildung/ Generalisierung/ Theoriebildung • Triangulation in der qualitativen Forschung • Darstellung qualitativer Forschungsergebnisse
Lehrformen: Seminar	Lehrformen: Seminar	Lehrformen: Seminar
Voraussetzung für die Teilnahme: Keine	Voraussetzung für die Teilnahme: Leistungsschein Methodenmodul 1	Voraussetzung für die Teilnahme: Leistungsschein Methodenmodul 1 und 2
Arbeitsaufwand: Vergleichbar mit 2 SWS	Arbeitsaufwand: Vergleichbar mit 2 SWS	Arbeitsaufwand: Vergleichbar mit 2 SWS
Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Referat und Erhebung von Datenmaterial (Interview, Gruppendiskussion ...)/9 Credits	Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Referat und Analysepräsentation/9 Credits	Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Referat und Vortrag eigener Projektergebnisse/9 Credits

Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg	Studiengang: Gemeinsamer Aufbaustudiengang „Qualitative Bildungs- und Sozialforschung“ des Fachbereiches Erziehungswissenschaften der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und der Fakultät für Geistes-, Sozial- und Erziehungswissenschaften der Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg
<i>Projektmodul 1:</i> Erhebung	<i>Projektmodul 2:</i> Auswertung	<i>Projektmodul 3:</i> Theoriebildung und Ergebnispräsentation
Ziele des Moduls (Kompetenzen): Wissen über Aufbau und Ablauf von qualitativen Forschungsprojekten und forschungspraktische Umsetzung: <ul style="list-style-type: none"> • Entwicklung von Fragestellungen und deren Möglichkeiten und Grenzen bei der empirischen 	Ziele des Moduls (Kompetenzen): Umsetzung verschiedener Schritte bei der Auswertung von empirischen Datenmaterial <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung einer Fallanalyse • Teamarbeit in der Interpretationsgruppe sowie selbständiges Arbeit 	Ziele des Moduls (Kompetenzen): Umsetzung verschiedener Schritte der Theoriebildung und Generalisierung in der qualitativen Bildungs- und Sozialforschung zur <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Fallvergleichs

Umsetzung: Aufwand, Ressourcenbedarf, Wissenshintergrund <ul style="list-style-type: none"> • Erstellung eines Exposés mit Erkenntnisinteresse, Forschungsfrage und methodischem Vorgehen zu einem eigenen Forschungsprojekt 	gruppe sowie selbständiges Arbeiten am Einzelfall <ul style="list-style-type: none"> • Organisation und Moderation von Arbeitsgruppen 	<ul style="list-style-type: none"> • Selbständige Organisation unterstützender Arbeitsgruppen • Regelmäßige Präsentation des eigenen Forschungsstands
Inhalt: Erlernen der verschiedenen Schritte bei der Vorbereitung eines Forschungsprojektes und der Erhebung von empirischem Datenmaterial (von der Kontaktaufnahme bis zur Datensicherung). z.B. <ul style="list-style-type: none"> • Forschungsdesign-Entwurf • Interviewtraining • Transkriptionsübung • Beobachtungsprotokoll • Forschungssupervision 	Inhalt: Erprobung unterschiedlicher Auswertungsmethoden z.B.: <ul style="list-style-type: none"> • Kodierung von Datenmaterial • Strukturelle Beschreibung eines Interviews • Entwicklung einer Biographischen Gesamtform • Grundlagen Analytischer Abstraktionen • Genogrammanalyse/ Fallstruktur • Gruppendiskussionsanalyse • Analyse von Medienprodukten 	Inhalt: Forschungspraktische Erprobung von Generalisierungs- und Theoriebildungsprozessen durch <ul style="list-style-type: none"> • Kontrastierung • Dimensionierung • Falldarstellung • Typenbildung • Triangulation
Lehrformen: Forschungswerkstatt	Lehrformen: Forschungswerkstatt	Lehrformen: Forschungswerkstatt
Voraussetzung für die Teilnahme: Paralleler Besuch des Methodenmoduls 1	Voraussetzung für die Teilnahme: Leistungsschein Methodenmodul 1 und paralleler Besuch des Methodenmoduls 2	Voraussetzung für die Teilnahme: Leistungsschein Methodenmodul 1 und 2 und paralleler Besuch des Methodenmoduls 3
Arbeitsaufwand: vergleichbar 4 SWS	Arbeitsaufwand: vergleichbar 4 SWS	Arbeitsaufwand: vergleichbar 4 SWS
Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Erhebung und Transkription von Datenmaterial sowie Führen eines Forschungstagebuch (schriftliche Hausarbeit)/15 Credits	Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Aktive Teilnahme an einer Interpretationsgruppe und Erstellung einer Fallanalyse (schriftliche Hausarbeit)/15 Credits	Leistungsnachweise/Prüfung/Credits: Präsentation des eigenen Forschungsstandes und Erstellung eines Fallvergleichs (schriftliche Hausarbeit)/15 Credits

Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Klavier an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 07.07.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch laufende Nummer 219 des Vierten Rechtsbereinigungsgesetzes vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung erlassen.

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Prüfung und Ziel des Studiums

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums im Studiengang „Klavier“. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt wer-

den, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen künstlerischen Fachkenntnisse erworben hat, die fachlichen Zusammenhänge überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 2

Diplomgrad

Ist die Diplomprüfung bestanden, verleiht der Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft den Diplomgrad „Diplom-Musikpädagoge – künstlerisches Hauptfach Klavier“ bzw. „Diplom-Musikpädagogin – künstlerisches Hauptfach Klavier“.

Als Zusatzqualifikation (siehe § 20 Abs. 4) kann abschließend der akademische Grad „Diplom - Pianistin“ bzw. „Diplom - Pianist“ verliehen werden.

§ 3 Musikalische Eignungsprüfung

Die musikalische Eignungsprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Das Bestehen der Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums im Diplomstudiengang Klavier. Die Durchführung und die inhaltlichen Anforderungen sind in der Ordnung zur Durchführung der Eignungsprüfungen für künstlerische Studiengänge und Studienfächer am Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 05.12.1994 (MBL LSA 1996 S. 135) gesondert beschrieben.

§ 4 Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Diplomprüfung neun Semester. Das 8. Fachsemester soll den Studierenden die Möglichkeit des intensiven Selbststudiums im künstlerischen Hauptfach geben, um den Stoff der künstlerisch-praktischen Prüfungen gemäß § 20 Abs. 3 dieser Ordnung zu erarbeiten. Das neunte Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen.

(2) Der Studienumfang im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 109 Semesterwochenstunden (SWS). Aus der Studienordnung sind die Studieninhalte so auszuwählen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

§ 5 Prüfungen und Prüfungsfristen

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer folgende Fachprüfungen bis zum Ende des dritten Semesters erfolgreich absolviert hat:

- Hauptfach Klavier,
- Fachmethodik Klavier,
- Klavierliteraturkunde.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Fachprüfungen setzen sich aus den Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet zusammen; sie können auch in nur einer Prüfungsleistung bestehen.

(3) Der Diplomprüfung geht die Diplom-Vorprüfung voraus. Die Diplom-Vorprüfung soll in der Regel vor Beginn der Vorlesungszeit des fünften Studienseesters abgeschlossen sein. Die Diplomprüfung soll einschließlich der Diplomarbeit grundsätzlich innerhalb der in § 4 Abs. 1 festgelegten Regelstudienzeit abgeschlossen sein.

(4) Die Meldung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplomprüfung soll jeweils mindestens sechs Wochen vor dem Prüfungstermin durch Einreichen des schriftli-

chen Antrags auf Zulassung zu der Prüfung (§ 11 bzw. § 19) beim Prüfungsausschuss erfolgen.

(5) Der Prüfungsausschuss hat sicherzustellen, dass Leistungsnachweise und Fachprüfungen in den in dieser Prüfungsordnung vorgesehenen Zeiträumen abgelegt werden können. Zu diesem Zweck soll die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Leistungsnachweise und der abzulegenden Fachprüfungen als auch über die Termine, zu denen sie zu erbringen sind, und ebenso über den Ausgabe- und Abgabezeitpunkt der Diplomarbeit informiert werden. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten sind für jede Fachprüfung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekanntzugeben.

(6) Überschreitet die Kandidatin bzw. der Kandidat aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen die Fristen bei der Diplom-Vorprüfung um mehr als 2 Semester, bei der Abschlussprüfung um mehr als 4 Semester, oder legt sie bzw. er die Prüfung, zu der sie bzw. er sich gemeldet hat, aus von ihr bzw. ihm zu vertretenden Gründen nicht ab, so gilt diese Prüfung als abgelegt und nicht bestanden.

(7) Die Prüfungen können jeweils vor Ablauf der in Abs. 3 genannten Zeiten abgelegt werden, sofern die für die Zulassung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

§ 6 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet der Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft einen Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Die bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter und drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und ein Mitglied wird aus der Gruppe der Studentinnen und Studenten gewählt. Die bzw. der Vorsitzende, seine Stellvertreterin bzw. sein Stellvertreter, die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereich bestellt. Die Professorinnen und Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren und aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt drei Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungsprozessrechts.

(3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im

Jahr, dem Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fachnoten und der Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung, der Studienordnung und des Studienplanes. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an den Fachbereich.

(4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der bzw. dem Vorsitzenden oder deren bzw. dessen Stellvertreterin bzw. Stellvertreter und zwei weiteren Professorinnen und Professoren mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

(6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 7 Prüfer und Beisitzer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zur Prüferin bzw. zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat. Zur Beisitzerin bzw. zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Diplomprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüferinnen und Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann für die Diplomarbeit und die mündlichen Prüfungen Prüferinnen und Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge der Kandidatin bzw. des Kandidaten soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig, mindestens zwei Wochen vor dem Termin der jeweiligen Prüfung, bekanntgegeben werden.

(5) Für die Prüfer und Beisitzer gelten § 6 Abs. 6 Satz 2 und 3 entsprechend.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Universitäten oder gleichstehenden Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend.

(4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die gemäß § 19 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 07.10.1993 (GVBl. LSA S. 614) in einer Einstufungsprüfung nachweisen, dass sie die Kenntnisse und Fähigkeiten haben, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studienleistungen des Grundstudiums und auf Prüfungsleistungen der Diplom-Vorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Abs. 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei

unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat einen Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn sie bzw. er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten bzw. eines von ihr bzw. ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen, der im Haushalt des Prüflings lebt, kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest einer bzw. eines von der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg benannten Ärztin bzw. Arztes verlangt werden. Die entsprechende Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sowie derer des Bundeserziehungsgeldgesetzes in der jeweils gültigen Fassung über die Elternzeit ist möglich. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten dies schriftlich mitgeteilt und ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, das Ergebnis ihrer bzw. seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, z.B. Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; die Feststellung wird von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden getroffen und aktenkundig gemacht. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der

Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 10 Zulassung

(1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Diplomstudiengang Klavier eingeschrieben ist;
2. folgende Prüfungen erfolgreich bestanden hat:
 - künstlerisches Hauptfach,
 - Fachmethodik Klavier,
 - Klavierliteraturkunde;
3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

3.1. Nachweis der Leistungsscheine:

(Die Anzahl der benötigten Leistungsnachweise ist nachstehend jeweils in Klammer angegeben)

- Gehörbildung – Leistungsstufe 3 (1),
- Formenlehre (1),
- Instrumentenkunde und Musikalische Akustik (1),
- Lehrprobe (1),
- Fachmethodik Klavier (1);

3.2. Nachweis der Testate:

- Chor oder Orchester (1),
- Hospitationspraktikum (2).

(2) Die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen werden im Falle der Anrechnung gemäß § 8 Abs. 5 durch entsprechende Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung ganz oder teilweise ersetzt.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. die Nachweise über das Vorliegen der in Abs. 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen und
2. eine Erklärung darüber, ob die Kandidatin/ der Kandidat bereits eine Diplom-Vorprüfung oder eine Diplomprüfung im Studiengang Klavier nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob sie ihren bzw. er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist verloren hat oder ob sie bzw. er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

§ 11 Zulassungsverfahren

(1) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder gemäß § 6 Abs. 3 Satz 6 deren Vorsitzende bzw. dessen Vorsitzender.

(2) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. die in § 10 Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b. die Unterlagen unvollständig sind oder
 - c. die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung in dem Studiengang Klavier an einer Universität oder gleichstehenden Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder
 - d. die Kandidatin bzw. der Kandidat sich bereits an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren im selben Studiengang befindet.
- (3) Die Zulassung darf im übrigen nur abgelehnt werden, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen einer Wiederholungsfrist (§ 17 Abs. 3) verloren hat.

§ 12

Ziel, Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

- (1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er das Ziel des Grundstudiums erreicht hat und dass sie bzw. er sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen ihres bzw. seines Faches, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg fortzusetzen.
- (2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
1. den künstlerisch-praktischen Prüfungen,
 2. den Klausurarbeiten und
 3. den mündlichen Prüfungen.
- (3) Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich auf die folgenden Fächer:
- künstlerisches Hauptfach Klavier,
 - Korrepetition / Liedbegleitung,
 - Gehörbildung,
 - Tonsatz,
 - Musikgeschichte.
- (4) Die Fachprüfungen bestehen aus:
- zu 1.: künstlerisch-praktische Prüfungen
- künstlerisches Hauptfach Klavier Dauer: 30'
 - Korrepetition / Liedbegleitung Dauer: 20'
- zu 2.: Klausurarbeiten
- Tonsatz Dauer: 120'
 - Gehörbildung Dauer: 60'
- zu 3.: mündliche Prüfungen
- Musikgeschichte Dauer: 20'
 - Gehörbildung Dauer: 15'
- (5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (6) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend abgelegt.
- (7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er

wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(8) Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung können durch gleichwertige Leistungen im Rahmen einer Einstufungsprüfung gemäß § 19 Abs. 1 Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt ersetzt werden.

§ 13

Künstlerisch-praktische Prüfungen

- (1) In den künstlerisch-praktischen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat die erforderlichen Fähigkeiten und Fertigkeiten zur selbstständigen künstlerischen Interpretation in den instrumentalen Disziplinen nachweisen.
- (2) Künstlerisch-praktische Prüfungen werden vor zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfern als öffentliche Prüfungen abgelegt.
- (3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die künstlerisch-praktische Prüfung bekannt zu geben.

§ 14

Klausurarbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den geläufigen Methoden ihres bzw. seines Faches erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann.
- (2) Jede Klausurarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern gemäß § 16 Abs. 1 zu bewerten. Hiervon kann nur aus zwingenden Gründen abgewichen werden; die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Note der Klausurarbeit ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Fristen für die Bewertung der Klausurarbeiten festsetzen.

§ 15

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie bzw. er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Durch die mündlichen Prüfungen soll ferner festgestellt werden, ob die Kandidatin bzw. der Kandidat über breites Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Mündliche Prüfungen werden vor zwei oder mehr Prüferinnen und Prüfern als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Hierbei wird jede Kandidatin bzw. jeder Kandidat in einem Prüfungsfach grundsätzlich nur von einer Prüferin bzw. einem Prüfer geprüft. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 16

Abs. 1 hat die Prüferin bzw. der Prüfer die zweite Prüferin bzw. den zweiten Prüfer bzw. die anderen Prüferinnen und Prüfer zu hören.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Studentinnen und Studenten, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die Kandidatin bzw. der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomvorprüfung

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

- | | |
|-----------------------|--|
| 1 = sehr gut | = eine hervorragende Leistung; |
| 2 = gut | = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt; |
| 3 = befriedigend | = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht; |
| 4 = ausreichend | = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt; |
| 5 = nicht ausreichend | = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt. |

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 Zwischenwerte gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn die Fachnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Die Fachnote errechnet sich bei mehreren Prüfungsleistungen aus dem arithmetischen Mittel der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Die Fachnote lautet

- | | |
|---|----------------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend, |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

(4) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Fachnoten mindestens „ausreichend“ (4,0) sind. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich

aus dem gewogenen arithmetischen Mittel aller Fachnoten, wobei das künstlerische Hauptfach doppelt und alle anderen Fachnoten einfach gewichtet werden. Die Gesamtnote einer bestandenen Diplomvorprüfung lautet

- | | |
|---|-----------------|
| bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut, |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut, |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend, |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend. |

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 17

Wiederholung der Diplomvorprüfung

(1) Die Prüfung kann jeweils in den Fächern, in denen sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal wiederholt werden. Fehlversuche im selben Fach an anderen Hochschulen werden angerechnet. Die Wiederholung einer bestandenen Fachprüfung ist nicht zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss bestimmt die Fristen, innerhalb derer die Wiederholungsprüfung abgelegt werden soll. Die Wiederholungsprüfung soll im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters, spätestens innerhalb von zwei Semestern nach Abschluss der nicht bestandenen Fachprüfung abgelegt werden.

(3) Versäumt die Kandidatin bzw. der Kandidat, sich innerhalb eines Jahres nach dem fehlgeschlagenen Versuch oder - bei Nichtbestehen mehrerer Fachprüfungen - nach der letzten nicht bestandenen Fachprüfung zur Wiederholungsprüfung zu melden, verliert sie bzw. er den Prüfungsanspruch, es sei denn, sie bzw. er weist nach, dass sie bzw. er das Versäumnis dieser Frist nicht zu vertreten hat. Die erforderlichen Feststellungen trifft der Prüfungsausschuss.

§ 18

Zeugnis

(1) Über die bestandene Diplomvorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Erbringen der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis ausgestellt, das die einzelnen Fachnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht ist.

(2) Ist die Diplomvorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist Prüfungsleistungen der Diplomvorprüfung wiederholt werden können.

(3) Der Bescheid über die nicht bestandene Diplomvorprüfung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomvorprüfung nicht bestanden, wird ihr bzw. ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zum Bestehen der Diplomvorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 19 Zulassung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1. die Diplomvorprüfung in dem Studiengang Klavier oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfung bestanden hat,
2. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Diplomstudiengang Klavier eingeschrieben ist,
3. an folgenden Lehrveranstaltungen nach näherer Bestimmung der Studienordnung mit Erfolg teilgenommen hat:

3.1. Nachweis der Leistungsscheine:

(Die Anzahl der benötigten Leistungsnachweise ist nachstehend jeweils in Klammer angegeben)

- künstlerisches Hauptfach (1),
- Improvisation im Klavierunterricht (1),
- Hauptseminar historische Musikwissenschaft (1),
- Musikpädagogik (1);

3.2. Nachweis der Testate:

- Hauptseminar systematische oder ethnologische Musikwissenschaft (1),
- Diplomandenkolloquium (1),
- Hospitationspraktikum (2).

(2) In dem Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung sind die gewählten Prüfungsfächer gemäß § 20 und gegebenenfalls die Zusatzfächer gemäß § 24 zu bezeichnen. Im übrigen gelten die §§ 10 und 11 entsprechend.

§ 20 Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Die Diplomprüfung besteht aus den Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Die Fachprüfungen bestehen aus

1. den künstlerisch-praktischen Prüfungen,
2. den Klausurarbeiten und
3. den mündlichen Prüfungen.

(2) Die Diplomprüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

- künstlerisches Hauptfach Klavier,
- Fachmethodik Klavier,
- Kammermusik,
- Musikanalyse,
- Lehrproben,
- Diplomarbeit.

(3) Die Fachprüfungen bestehen aus:

zu 1.: künstlerisch-praktische Prüfungen

- künstlerisches Hauptfach Klavier Dauer: 45'
- Kammermusik Dauer: 20'
- Lehrproben Dauer: 50'

zu 2.: Klausurarbeit

- Musikanalyse Dauer: 240'

zu 3.: mündliche Prüfungen:

- Fachmethodik Klavier/
Klavierliteraturkunde Dauer: 40'

(4) Als Zusatzqualifikation kann spätestens 3 Wochen nach der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Klavier eine weitere Prüfung im Fach Klavier abgelegt werden. Die Prüfung ist ein nicht öffentliches Vorspiel mit einer Dauer von 45 Minuten.

(5) Gegenstand der Fachprüfungen sind die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen.

(6) Die Fachprüfungen der Diplomprüfung werden studienbegleitend abgelegt.

(7) Macht die Kandidatin bzw. der Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie bzw. er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin bzw. dem Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 21 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem bzw. seinem Fach selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird von einer bzw. einem gemäß § 7 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. Prüfer ausgegeben und betreut. Soll die Diplomarbeit in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Diplomarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat rechtzeitig ein Thema für eine Diplomarbeit erhält.

(4) Die Diplomarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatinnen und Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(5) Die Ausgabe des Themas der Diplomarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Die Anmeldung der Diplomarbeit muss spätestens 3 Monate nach Ablegen der letzten Prüfung erfolgen.

(7) Die Bearbeitungszeit für die Diplomarbeit beträgt 6 Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind von der Betreuerin bzw. vom Betreuer so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Diplomarbeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Monate der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu 2 Monate verlängern.

(8) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie ihre bzw. er seine Arbeit (bei einer Gruppenarbeit ihren bzw. seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit) selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

§ 22

Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss (in 4-facher Ausfertigung) abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüferinnen und Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen bzw. einer der Prüfer soll derjenige sein, der die Arbeit ausgegeben hat. Die zweite Prüferin bzw. der zweite Prüfer wird von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 16 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Diplomarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

§ 23

Klausurarbeiten und mündliche Prüfungen

Für die Klausurarbeiten und die mündlichen Prüfungen gelten die §§ 14 und 15 entsprechend.

§ 24

Zusatzfächer

(1) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer).

(2) Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten und Bestehen der Diplomprüfung

(1) Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen und für die Bildung der Fachnoten gilt § 16 entsprechend. Die Diplomprüfung ist auch dann nicht bestanden, wenn die Diplomarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet worden ist.

(2) Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der Fachnoten und der Note der Diplomarbeit gebildet, wobei das künstlerische Hauptfach Klavier, die Lehrproben und die Fachmethodik Klavier doppelt, die Diplomarbeit und die anderen Fachnoten einfach gewichtet werden. Im übrigen gilt § 16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(3) Die Gesamtnote der Zusatzqualifikation nach § 20 Abs. 4 wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel der folgenden Fachnoten gebildet:

- Gesamtnote Hauptfach Klavier (doppelte Wichtung),
- Kammermusik (einfache Wichtung),
- Musikanalyse (einfache Wichtung).

Im übrigen gilt § 16 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Anstelle der Gesamtnote „sehr gut“ nach § 16 Abs. 4 wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt, wenn das Hauptfach mit 1,0, die Diplomarbeit mit mindestens 1,5 bewertet und der Durchschnitt aller anderen Noten nicht schlechter als 1,5 ist.

§ 26

Wiederholung der Diplomprüfung

(1) Die Fachprüfungen und die Diplomarbeit können bei „nicht ausreichenden“ Leistungen einmal wiederholt werden. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit in der in § 21 Abs. 7 Satz 2 genannten Frist ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung ihrer bzw. seiner ersten Diplomarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(2) § 17 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 27 Notenverbesserung / Freiversuch

(1) Bewerberinnen und Bewerber, die sich innerhalb der Regelstudienzeit zu allen Fachprüfungen der Diplomprüfung gemeldet und die Diplomarbeit fristgerecht abgeliefert haben, können innerhalb eines Jahres nach Bestehen der Diplomprüfung zur Verbesserung der Noten einen weiteren Prüfungsversuch unternehmen. Soweit die Gesamtnote besser wird, wird ein bereits ausgestelltes Zeugnis eingezogen und neu ausgestellt.

(2) War der Versuch die Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit abzulegen erfolglos, so wird dieser Prüfungsversuch nicht auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsversuche angerechnet, sofern die Bewerberin bzw. der Bewerber unverzüglich gegenüber dem Prüfungsausschuss erklärt, dass sie bzw. er die Freiversuchsregelung in Anspruch nimmt.

(3) Der weitere Prüfungsversuch nach Abs. 1 sowie die nach Abs. 2 folgende Prüfung umfasst alle zur Diplomprüfung erforderlichen Fachprüfungen und die Diplomarbeit.

§ 28 Zeugnisse

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Diplomprüfung bestanden, erhält sie bzw. er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird das Thema der Diplomarbeit und deren Note aufgenommen. Auf Antrag der Kandidatin bzw. des Kandidaten werden in das Zeugnis auch die Ergebnisse der Prüfung in den Zusatzfächern und die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Fachstudiendauer aufgenommen.

(2) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat auch die Zusatzqualifikation nach § 20 Abs. 4 bestanden, erhält sie bzw. er ein zweites Zeugnis unter Berücksichtigung des neuen arithmetischen Mittels der Fachnoten nach § 25 Abs. 4 und des neuen Diplomgrades nach § 2.

(3) Die Zeugnisse tragen jeweils das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Im übrigen gilt § 18 entsprechend.

§ 29 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem jeweiligen Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten die entsprechende Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades gemäß § 2 beurkundet.

(2) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches und der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 30 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung, Aberkennung des Diplomgrades

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt über die Rechtsfolgen.

(3) Vor einer Entscheidung ist der bzw. dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(5) Ist die Prüfung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der Diplomgrad abzuerkennen und die Diplomurkunde einzuziehen.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüferinnen und Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 32 Gleichsetzung der sprachlichen Bezeichnungen

Alle in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 33 Übergangsregelung

(1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium im Diplomstudiengang an der

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgenommen haben.

(2) Studierende, die die Vordiplomprüfung bis zum Sommersemester 2003 bestanden haben, legen die Diplomprüfung nach der Diplomprüfungsordnung vom 05.12.1994 (MBl. 1996, S. 126) ab, es sei denn, dass sie die Anwendung der dieser neuen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Im Übrigen findet diese Prüfungsordnung Anwendung.

§ 34 Inkrafttreten und Bekanntmachung

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Rektor am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft vom 07.07.2003 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.03.2004.

Halle (Saale), 10. März 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Rektor am 10.03.2004 genehmigt.

Studienordnung für den Diplomstudiengang Klavier an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 07.07.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130) hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung beschreibt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung vom 07.07.2003 unter Beachtung der aktuellen Anforderungen Ziel, Inhalte und Verlauf des Diplomstudiums Klavier an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

§ 2 Studienziel

(1) der Ausbildung ist neben der Befähigung der Absolventinnen und Absolventen zur selbstständigen, kritischen und verantwortungsvollen Lehre im Fach Klavier (-vorwiegend für Kinder und Jugendliche-), die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen für eigenständige Konzerttätigkeit zu schaffen.

(2) Um das Studienziel zu erreichen, muss die Studentin bzw. der Student die musiktheoretischen Grundlagen umfassend erkennen und verstehen sowie in den künstlerisch-praktischen Disziplinen sich die entsprechenden instrumentalen Fähigkeiten und Fertigkeiten aneignen. Im Verlaufe des Studiums soll die Studentin bzw. der Student lernen, eine eigenständige Interpretation von Klavierwerken zu erarbeiten und sie künstlerisch umzusetzen. Desweiteren gilt es, sich die didaktischen Grundlagen zur Vermittlung der Unterrichtsinhalte anzueignen.

(3) In Seminaren, Übungen, künstlerischem Einzel- und Gruppenunterricht und Praktika soll die Studentin

bzw. der Student sowohl die Arbeit als Einzelne bzw. Einzelner als auch die Zusammenarbeit in der Gruppe erfahren.

(4) Der Fachbereich Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft verleiht nach bestandener Diplomprüfung gemäß der Diplomprüfungsordnung den akademischen Grad „Diplom - Musikpädagogin – künstlerisches Hauptfach Klavier“ bzw. „Diplom - Musikpädagogin – künstlerisches Hauptfach Klavier“.

Als Zusatzqualifikation kann spätestens 3 Wochen nach der künstlerisch-praktischen Prüfung im Hauptfach Klavier eine weitere Prüfung im Fach Klavier abgelegt werden. Nach erfolgreichem Abschluss dieser Prüfung wird abschließend der akademische Grad „Diplom - Pianistin“ bzw. „Diplom - Pianist“ verliehen.

§ 3 Voraussetzungen für die Aufnahme des Studiums

(1) Für die Zulassung zum Studium werden die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife vorausgesetzt oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung.

(2) Das Bestehen der musikalischen Eignungsprüfung ist Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums gemäß § 3 der Diplomprüfungsordnung.

(3) Die Immatrikulation für das 1. Fachsemester erfolgt in der Regel zu Beginn des Wintersemesters.

§ 4 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplomarbeit neun Fachsemester mit mindestens 109 Semesterwochenstunden. Die Studien- und Prüfungsordnung gewährleistet, dass diese Studienzeit einschließlich aller Prüfungen eingehalten werden kann.

§ 5 Studienabschnitte

(1) Das Studium gliedert sich in ein viersemestriges Grundstudium und in ein fünfsemestriges Hauptstudium.

(2) Im Grundstudium werden künstlerische und musikpraktische Fähigkeiten und Fertigkeiten entwickelt sowie musiktheoretische und musikwissenschaftliche Elementaria gelehrt. Das Grundstudium wird mit dem Vordiplom abgeschlossen.

(3) Im Hauptstudium wird aufbauend auf den Grundvoraussetzungen das künstlerisch-individuelle Gestalten gefördert. Die Entwicklung der Studierenden zu selbstständig gestaltenden Künstlern und methodisch geschickt vermittelnden Lehrern steht im Mittelpunkt dieses Studienabschnittes. Er wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

(4) Lehrformen

Die Ziele und Inhalte des Studiums werden in folgenden Lehrveranstaltungen bzw. Unterrichtsformen vermittelt:

- Vorlesungen (V)
Darstellung der jeweiligen Wissenschaftsdisziplin in ihrer Spezifik;
- Seminare (S)
Aufbereitung und Anwendung des Vorlesungsstoffes, Stoffvermittlung, verbunden mit Übungen;
- Einzelunterricht (E)
Schulung von technischem Können und stilgerechter Interpretation im Instrumentalspiel;
- Gruppenunterricht (Gr)
Vermittlung und Anwendung musikpraktischer Fähigkeiten und Fertigkeiten;
- Übungen (Ü)
Training von Fertigkeiten und Integrationsfähigkeit innerhalb verschiedener Ensembles, Anwendung von Fachwissen, künstlerischen Fertigkeiten und didaktischem Können in lehrpraktischen Übungen;
- Praktika (Pr)
Festigen didaktisch-methodischer Fertigkeiten im Unterrichtsprozess.

§ 6 Aufbau des Grundstudiums

- (1) Im Grundstudium sind zu absolvieren
- 8,0 SWS künstlerisches Hauptfach Klavier (Fachprüfung)
 - 6,0 SWS Korrepetition/Liedbegleitung
 - 1,0 SWS Improvisation im Klavierunterricht
 - 4,0 SWS Gehörbildung (Leistungsschein)
 - 4,0 SWS Tonsatz
 - 8,0 SWS Chor oder Orchester (Testat)
 - 8,0 SWS Musikgeschichte
 - 4,0 SWS Klavierliteraturkunde (Fachprüfung)
 - 2,0 SWS Formenlehre (Leistungsschein)
 - 2,0 SWS Instrumentenkunde und Musikalische Akustik (Leistungsschein)

- 8,0 SWS Fachmethodik Klavier (Fachprüfung)
- 4,0 SWS Unterrichtspraxis/Lehrproben (Leistungsschein)
- 4,0 SWS Hospitationspraktikum (Testat)

(2) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als Zugangsvoraussetzung für die Diplom-Vorprüfung richtet sich nach § 10 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung.

§ 7 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sind zu absolvieren
- 8,0 SWS künstlerisches Hauptfach Klavier (Leistungsschein)
 - 4,0 SWS Kammermusik
 - 2,0 SWS Improvisation im Klavierunterricht (Leistungsschein)
 - 2,0 SWS historische Musikwissenschaft (Leistungsschein)
 - 2,0 SWS systematische oder ethnologische Musikwissenschaft (Testat)
 - 2,0 SWS Diplomandenkolloquium (Testat)
 - 2,0 SWS Klavierliteraturkunde
 - 6,0 SWS Musikanalyse
 - 2,0 SWS Musikpädagogik (Leistungsschein)
 - 6,0 SWS Fachmethodik Klavier
 - 6,0 SWS Unterrichtspraxis/Lehrproben
 - 4,0 SWS Hospitationspraktikum (2 Testate)

(2) Die Anzahl der zu erbringenden Leistungsnachweise als Zugangsvoraussetzung für die Diplomprüfung richtet sich nach § 19 Abs. 1 der Diplomprüfungsordnung.

(3) Fächerkanon / Studententafel
(Angaben in SWS, 1 = 45 min)

	1.	2.	3.	4.	5.
künstlerisches Hauptfach Klavier	2	2 P	2	2 VD	2
Korrepetition/Liedbegleitung	2	2	2 VD		
Kammermusik					2
Improvisation im Klavierunterricht				1	1
Gehörbildung	1	1	1+	1 VD	
Tonsatz	1	1	1	1 VD	
Chor/Orchester	2	2	2	2*	
Musikgeschichte	2	2	2	2 VD	
Hauptseminar historische Musikwissenschaft					2+
Hauptseminar systematische oder ethnologische Musikwissenschaft					
Diplomandenkolloquium					

Klavierliteraturkunde	1	1 P	1	1	1
Formenlehre		2+			
Musikanalyse					2
Instrumentenkunde und Musikalische Akustik	2+				
Musikpädagogik					2+
Fachmethodik Klavier	2	2 P	2	2+	2
Unterrichtspraxis/Lehrproben			2	2+	2
Hospitationspraktikum		2*	2*		2*

	6.	7.	8.	9.	
künstlerisches Hauptfach Klavier	2+	2	2 D		E
Korrepetition/Liedbegleitung					E
Kammermusik	2 D				E
Improvisation im Klavierunterricht	1+				Gr 2
Gehörbildung					Gr
Tonsatz					Gr
Chor/Orchester					Ü
Musikgeschichte					V
Hauptseminar historische Musikwissenschaft					S
Hauptseminar systematische oder ethnologische Musikwissenschaft	2*				S
Diplomandenkolloquium		2*			S
Klavierliteraturkunde	1 D				S
Formenlehre					S
Musikanalyse	2				V
		2 D			S
Instrumentenkunde und Musikalische Akustik					V
Musikpädagogik					V
Fachmethodik Klavier	2	2 D			S
Unterrichtspraxis/Lehrproben	2	2 D			Ü
Hospitationspraktikum	2*				Pr

- * Testat
- + Leistungsschein
- VD Diplom-Vorprüfung

- D Diplomprüfung
- P Prüfung

Das 9. Semester ist für die Anfertigung der Diplomarbeit vorgesehen. Das 8. Fachsemester soll den Studierenden die Möglichkeit des intensiven Selbststudiums im künstlerischen Hauptfach geben, um den Stoff der künstlerisch-praktischen Prüfungen gemäß § 20 Abs. 3 Diplomprüfungsordnung zu erarbeiten.

§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen Hochschulen und/oder in anderen Studiengängen erbracht wurden, regelt die Diplomprüfungsordnung.

§ 9 Studienberatung

(1) Eine Beratung in allgemeinen Studienangelegenheiten erfolgt durch die Allgemeine Studienberatung (Abteilung 1) der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen. Die Allgemeine Studienberatung sollte insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen werden:

- vor Studienbeginn,
- bei geplantem Wechsel des Studienfaches,
- bei Erweiterung von Fächerverbindungen.

(2) Neben einer allgemeinen Studienberatung bietet das Institut für Musikpädagogik eine Fachstudienberatung durch ausgewiesene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studienganges. Die Inanspruchnahme der studienbegleitenden Fachberatung wird vor allem in folgenden Fällen empfohlen:

- vor dem Ablegen der musikalischen Eignungsprüfung,
- bei Studienbeginn,
- bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums,
- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Studienordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die im Wintersemester 2003/2004 oder später ihr Studium im Diplomstudiengang Klavier an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg aufgenommen haben.

(2) Für Studierende, die die Vordiplomprüfung bis zum Sommersemester 2003 bestanden haben, gilt die Studienordnung vom 05.12.1994 fort, es sei denn, dass sie die Anwendung dieser Studienordnung sowie der neu erlassenen Prüfungsordnung schriftlich beantragen. Im Übrigen findet diese Studienordnung Anwendung.

§ 11 Schlussbestimmungen

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates des Fachbereiches Musik-, Sport- und Sprechwissenschaft vom 07.07.2003 und des Senats der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.03.2004.

Halle (Saale), 10. März 2004

Prof.Dr. W. Grecksch
Rektor

Vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 23.06.2004 zur Kenntnis genommen.

Fachbereich Mathematik und Informatik

Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.09.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung

Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Bioinformatik. Sie besteht aus der Diplomarbeit und Fachprüfungen. Durch sie soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und die Fähigkeit ausgeprägt wurde, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbständig zu arbeiten.

§ 2 Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht der Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg den akademischen Grad „Diplom-Bioinformatikerin“ bzw. „Diplom-Bioinformatiker“ (abgekürzt „Dipl.-Bioinform.“).

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der für die Prüfungen erforderlichen Zeit beträgt 9 Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und das Hauptstudium von fünf Semestern. Letzteres schließt die Anfertigung der Diplomarbeit ein. Das Grundstudium wird durch die Diplomvorbereitung, das Hauptstudium durch die Diplomprüfung abgeschlossen.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfasst obligatorische und wahlobligatorische Bereiche sowie Lehrveranstaltungen nach freier Wahl der Studierenden. Grund- und Hauptstudium gliedern sich in die drei Säulen Informatik, Mathematik und biowissenschaftlich/chemisch (im weiteren kurz als „biowissenschaftlich“ bezeichnet) orientierte Lehrveranstaltungen.

(4) Im Grundstudium beträgt der Gesamtumfang 76 SWS obligatorische Lehrveranstaltungen. Hierbei entfallen

- 30 SWS auf Informatik,
- 18 SWS auf Mathematik und
- 28 SWS auf biowissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen.

Obligatorischer Bestandteil der Informatikausbildung ist die Belegung eines Proseminars.

Zusätzlich wird durch die am Studiengang beteiligten Fachbereiche eine nicht prüfungsrelevante gemeinsam zu gestaltende „Ringvorlesung“ im Umfang von 1-2 SWS angeboten, die die Studierenden mit potentiellen Arbeitsfeldern einer Bioinformatikerin bzw. eines Bioinformatikers, sowohl aus Sicht der Informatik als auch aus Sicht der biowissenschaftlich orientierten Disziplinen, bekannt machen soll.

(5) Im Hauptstudium beträgt der Gesamtstundenumfang 79SWS obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen. Der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Diplomarbeit ist hiervon unberührt. Die Verteilung des Gesamtstundenumfangs ist in folgender Tabelle dargestellt:

Informatik	Mathematik	Biowissenschaftliche Fächer	Vertiefungsrichtung I	Vertiefungsrichtung II
15 SWS	8 SWS	15 SWS	15 SWS	15 SWS
			Projektarbeit 8 SWS	
			Diplomarbeit	

Von den beiden Vertiefungsrichtungen muss eine aus dem Bereich Informatik und die zweite aus dem Bereich der biowissenschaftlich orientierten Fächer stammen.

Die Vertiefungsrichtungen dienen der Spezialisierung auf einen Schwerpunkt der Informatik und einen biowissenschaftlich orientierten Schwerpunkt.

Im Hauptstudium ist von allen Studierenden ein „Biologisches Querschnittspraktikum“ im Umfang von 3 SWS zu absolvieren. Zugangsvoraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Vordiplom.

Innerhalb der biowissenschaftlich orientierten Studienbestandteile sind mindestens 4 SWS an Praktika über den Rahmen des verpflichtenden „Biologischen Querschnittspraktikums“ hinaus zu belegen.

In einer der beiden Vertiefungsrichtungen ist eine Projektarbeit im Umfang von 8 SWS und die Diplomarbeit anzufertigen. Die Ausgabe des Diplomthemas kann erst nach Abschluss der Projektarbeit erfolgen.

(6) Zur Abstimmung der Studienpläne innerhalb der Vertiefungsrichtungen und zur Abgrenzung der von den Studierenden über die Vertiefungsrichtung hinaus zu wählenden Lehrgebiete von diesen Vertiefungsrichtungen benennen die am Studium beteiligten Fachbereiche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Tutorinnen und Tutoren.

(7) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht das 9. Semester zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit der Diplomarbeit beträgt 6 Monate.

§ 4

Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Der Diplomprüfung geht die Diplomvorprüfung voraus. Die Diplomvorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(2) Die Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung werden in der Regel studienbegleitend in Teilprüfungen zu Lehrveranstaltungen durchgeführt.

Der erste Termin einer studienbegleitenden Teilprüfung wird in der Regel auf einen Zeitpunkt am Ende der Vorlesungszeit festgesetzt, ein zweiter Prüfungstermin für die gleiche Prüfung in der Regel auf einen Zeitpunkt vor Beginn der Vorlesungszeit des nächsten Semesters. Zwischen beiden Terminen sollten mindestens vier Wochen liegen.

(3) Für die Fachprüfungen zur Diplomprüfung gelten die Regelungen von § 20 dieser Ordnung.

(4) Prüfungen können prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 12 als Prüfungsvoraussetzungen vorangestellt werden. Eine Einbeziehung dieser Leistungen in die Bewertung der Prüfung ist zulässig.

(5) Die Diplomvorprüfung soll bis zum Ende des vierten, die Diplomprüfung bis zum Ende des neunten Fachsemesters abgeschlossen sein.

(6) Sind Fachprüfungen zur Diplomvorprüfung bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters bzw. Fachprüfungen zur Diplomprüfung oder die Diplomarbeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit des dreizehnten Fachsemesters nicht als Ganzes abgelegt, so gelten die nicht abgelegten Teile dieser Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die Bewertungen derjenigen Teile von Fachprüfungen, die vor den genannten Fristen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 5

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergeben, wird ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches gebildet.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet auf Antrag des Fachbereichsrates diesem über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, über die Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- drei Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- einer bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. Mitarbeiter des Fachbereiches Mathematik und Informatik und
- einem studentischen Mitglied, das die Diplomvorprüfung in einem der am Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengänge abgelegt haben muss. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach jeweils drei Jahren vom Fachbereichsrat neu bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt davon abweichend ein Jahr. Der Fachbereichsrat benennt darüber hinaus für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger durch den Fachbereichsrat bestellt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Professorinnen und Professoren oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(7) Zur Durchführung der Aufgaben des Prüfungsausschusses haben seine Mitglieder das Recht, bei Prüfungen beobachtend anwesend zu sein, sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen zu lassen und die beteiligten Prüfenden und Beisitzenden zu hören.

(8) Alle Bescheide des Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Bioinformatik oder eine vergleichbare Diplomprüfung in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) Wenn in der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung eine Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet wurde, so kann diese Prüfung einmal wiederholt werden. Fehlversuche in demselben Fach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden mitgerechnet.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bereits bestanden Prüfung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholungsprüfung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer, von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.

(4) Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist von den Studierenden ein begründeter Antrag innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholungsprüfung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholungsprüfung und gibt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Zulassung zur zweiten Wiederholungsprüfung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(5) Hat eine Wiederholungsprüfung stattgefunden und ist als bestanden bewertet worden, so geht nur deren Note in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomvorprüfung bzw. Diplomprüfung ein.

(6) Wird die Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Die erneute Themenstellung muss spätestens innerhalb der nächsten drei Monate erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Die Diplomvorprüfung bzw. die Diplomprüfung als Ganzes ist endgültig nicht bestanden, wenn zu einer Prüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und kein Antrag auf Zulassung zu einer zweiten gestellt wurde oder keine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen oder eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen und diese nicht bestanden wurde.

§ 8 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Bioinformatik an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die zu Zeiten erbracht wurden, in denen die Studierenden noch nicht im Studiengang Bioinformatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert waren, werden anerkannt.

Soweit eine anzuerkennende Diplomvorprüfung Lehrgebiete nicht enthält, die an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg Gegenstand der Diplomvorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann insbesondere versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen bzw. die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern unter Beachtung der von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(3) Prüfungsleistungen von Studierenden, die bereits im Studiengang Bioinformatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert waren bzw. sind, die durch Teilprüfungen im Studiengang Bioinformatik an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen wurden bzw. werden sollen, können auf Antrag anerkannt werden, sofern die Teilprüfung wenigstens 14 Tage vor dem entsprechenden Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet wurde und es sich um eine benotete Teilprüfung handelt.

Hiervon ausgenommen sind die Projektarbeit, die Diplomarbeit und die Fachprüfung in den nach § 20 Abs. 2 Punkt a) wählbaren Vertiefungsrichtungen.

Liegt der Prüfungstermin in der vorlesungsfreien Zeit, so ist die Teilprüfung spätestens am Ende der vor dem Prüfungstermin liegenden Vorlesungszeit anzumelden.

Der Anmeldung ist eine Bestätigung von der entsprechenden Hochschule beizulegen, aus der Inhalt und SWS der geprüften Lehrveranstaltung zu entnehmen sind.

Das Ergebnis, insbesondere die Note der Teilprüfung, zusammen mit einer Bestätigung der entsprechenden Universität oder Hochschule, ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der Prüfung mitzuteilen.

Die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu erteilen, wenn

- zusammen mit dieser Teilprüfung nicht über die Hälfte der in dieser Fachprüfung verlangten Semesterwochenstunden außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworben werden,
- im Falle einer Teilprüfung zur Vordiplomprüfung diese Teilprüfung in großen Teilen der bzw. den entsprechenden Teilprüfungen im Studiengang Bioinformatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg entspricht,
- die bzw. der Studierende bisher keinen Fehlversuch in der entsprechenden Teilprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hatte und die Teilprüfung ordnungsgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet wurde.

Für das Nichtbestehen einer außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angemeldeten Teilprüfung gilt § 15 entsprechend. Eine angemeldete Teilprüfung gilt darüber hinaus als nicht bestanden, wenn das Ergebnis der Teilprüfung zusammen mit einer entsprechenden offiziellen Bestätigung nicht fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingereicht wird.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Studiengang Bioinformatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des

Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, gilt Abs. 2.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wird den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese Leistung jedoch nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Soweit Studienzeiten nach den Abs. 1, 2, 3, 4, 5 angerechnet werden, erfolgt eine entsprechende Änderung der jeweiligen Meldefristen, der Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind

- mündliche Prüfungen nach § 10,
- schriftliche Prüfungen nach § 11,
- prüfungsrelevante Studienleistungen nach § 12 Abs. 1 und 2,
- Diplomarbeiten nach § 13.

(2) Machen Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses das Recht, den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(3) In den Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen und dass sie in der Lage sind, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden des Faches ein Problem zu erkennen und Wege zu einer Lösung zu finden.

§ 10

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 5 abgelegt. Die Dauer der Prüfung soll dem Prüfungsgegenstand angemessen sein und in der Regel 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen

Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch die jeweilig Prüfenden bewertet. Das Protokoll ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11 Schriftliche Prüfungen

(1) Eine schriftliche Prüfung ist eine Klausurarbeit unter Aufsicht. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 10-15 Minuten pro Semesterwochenstunde der zugehörigen Lehrveranstaltung(en). Sie soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.

(2) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Klausur teilgenommen haben, namentlich aufgeführt sind und besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

§ 12 Prüfungsrelevante Studienleistungen

(1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden als Prüfungsleistungen in Form von Referaten, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen (wie z.B. Hausarbeiten, Aufsichtsarbeiten oder protokollierten Leistungen) erbracht.

(2) Geht die Bewertung einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note einer Fachprüfung ein, gelten §§ 10 und 11 entsprechend.

(3) Proseminare, Seminare und die Projektarbeit sind prüfungsrelevante Studienleistungen, die nicht durch die Vergabe einer Note bewertet werden.

Die Anerkennung dieser Leistungen erfolgt für Proseminare werden durch einen qualifizierten Vortrag, für Seminare der Informatik durch einen qualifizierten Vortrag sowie eine positiv bewertete, schriftliche Ausarbeitung zum Thema des Vortrages, für die Projektarbeit durch einen positiv bewerteten Abschlussbericht und einen Vortrag zu den Ergebnissen der Projektarbeit erworben.

§ 13 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus ihrem Fach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

Die Diplomarbeit wird in einer der beiden Vertiefungsrichtungen geschrieben, mit der Themenstellung der Arbeit sollte jedoch eine Verbindung zwischen beiden Vertiefungsrichtungen angestrebt werden.

(2) Der Termin der Ausgabe des Diplomarbeitsthemas ist durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die Studierenden haben das hierzu auszustellende Formular gegenzuzeichnen. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung muss diesem Zeitrahmen angepasst sein. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Frist nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer einmalig um drei Monate verlängern.

(3) Die Diplomarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Versäumen Kandidatinnen und Kandidaten die Frist, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall hiervon abweichend entscheiden.

Die Diplomarbeit soll in einer angemessenen äußeren Form vorgelegt werden, Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Hierzu muss das Einverständnis einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die bzw. der am Studiengang Bioinformatik beteiligt ist, als Themenstellerin bzw. Themensteller zu fungieren, vorliegen.

Die Diplomarbeit kann von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die an dem Studiengang Bioinformatik beteiligt sind, betreut werden.

(5) Die Diplomarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, sofern eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die bzw. der am Studiengang Bioinformatik-Diplom beteiligt ist, schriftlich ihr Einverständnis erklärt, als Themenstellerin bzw. Themensteller der Arbeit zu wirken. Die betreuende Person gilt in diesem Fall als Prüferin bzw. Prüfer der Diplomarbeit nach § 6.

(6) Das Thema der Diplomarbeit darf erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomvorprüfung bestanden und die Projektarbeit nach § 3 Abs. 5 abgeschlossen haben.

(7) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema ihrer Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag der Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass Studierende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung

ein Thema für eine Diplomarbeit nebst Betreuerin bzw. Betreuer erhalten.

(8) Studierende haben einmal die Möglichkeit, ein an sie ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von einem Monat unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen (nach § 6), von denen mindestens eine den Status „Hochschullehrer“ besitzen muss, gutachterisch zu bewerten. Eine der Gutachterinnen oder einer der Gutachter soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Arbeit sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der durch die Gutachten festgelegten Noten, sofern die Differenz der Einzelbewertungen nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Wird die Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist auf Antrag der Studierenden eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine Rückgabe dieses Themas sowie eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Die Diplomarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Diplomarbeit soll der Themenstellung angemessen sein.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung
2,0	gut	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz Mängel den Mindestanforderungen entspricht
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt

(2) Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Noten innerhalb des Intervalls von 1,0 bis 4,0 um 0,3 erhöht bzw. erniedrigt werden.

(3) Die Fachnote einer Fachprüfung, die nach § 7 Abs. 6 bestanden ist, errechnet sich aus dem nach Semesterwochenstunden gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Prüfungsleistungen, aus denen sich die Fachprüfung zusammensetzt. Bei der Notenbildung wird nur die

erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Fachnote lautet:

bis 1,5	sehr gut
über 1,5 bis 2,5	gut
über 2,5 bis 3,5	befriedigend
über 3,5 bis 4,0	ausreichend

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten gemäß § 19 Abs. 1 und § 23 Abs. 2 gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Zudem gelten die Bestimmungen aus § 8 Abs. 3. Ein Rücktritt von einer fristgemäß angemeldeten (Teil-)Prüfung ohne Angabe von Gründen ist nur bis einschließlich 7 Tage vor dem Prüfungstermin zulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten oder eines von ihr bzw. von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistungen oder das anderer schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Erziehungszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungszeit und Erziehungszeit (BerzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Erziehungszeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungszeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Erziehungszeit nach dem jeweils gültigen Gesetz auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Kandidatinnen und Kandidaten mit.

Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch die Erziehungszeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Erziehungszeit erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ein neues Thema. Entsprechendes gilt für die Projektarbeit.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten können verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

II. Diplomvorprüfung

§ 16

Zweck, Umfang und Art der Diplomvorprüfung

(1) Durch die Diplomvorprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Informatik, Biologie, Biochemie, Chemie und der Mathematik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(2) Die Diplomvorprüfung besteht aus

- a. einer Fachprüfung Informatik,
- b. einer Fachprüfung Mathematik,
- c. einer Fachprüfung Chemie,
- d. einer Fachprüfung Biologie,
- e. einer Fachprüfung Biochemie.

(3) Die Fachprüfung in Informatik ist bestanden, wenn Prüfungen zu allen folgend aufgezählten Lehrveranstaltungen der Informatik im Gesamtvolumen von 28 SWS bestanden sind:

- Informatik I,
- Informatik II,
- Datenbanken I,
- Informatik IV,
- Programmierpraktikum oder Datenbankpraktikum,
- Proseminar sind zu erwerben.

(4) Die Fachprüfung in Mathematik ist bestanden, wenn Prüfungen zu allen folgend aufgeführten Lehrveranstaltungen der Mathematik im Gesamtvolumen von 18 SWS bestanden sind:

- Mathematik I,

- Mathematik II,
- Mathematik III,
- Mathematik IV.

(5) Die Fachprüfung in Chemie ist bestanden, wenn Prüfungen zu allen folgend aufgeführten Lehrveranstaltungen der Chemie im Gesamtvolumen von 10 SWS bestanden sind:

- Allgemeine Chemie und Grundlagen der physikalischen Chemie,
- Organische Chemie,
- Bioorganische Chemie.

(6) Die Fachprüfung in Biologie ist bestanden, wenn Prüfungen zu allen folgend aufgeführten Lehrveranstaltungen der Biologie im Gesamtvolumen von 12 SWS bestanden sind:

- Zellbiologie,
- Botanik,
- Zoologie,
- Ökologie,
- Genetik,
- Mikrobiologie.

(7) Die Fachprüfung in Biochemie besteht aus einer Prüfung zur Lehrveranstaltung

- Allgemeine Biochemie
- im Gesamtvolumen von 6 SWS.

§ 17

Zulassung zur Diplomvorprüfung

(1) Zur Diplomvorprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt;
- b. an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg zum Zulassungszeitpunkt im Studiengang Bioinformatik eingeschrieben ist.

(2) Zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomvorprüfung zugelassen ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. das Zeugnis gemäß Abs. 1 a);
- b. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits Prüfungsleistungen in einem Studiengang Bioinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurden oder sich die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Prüfungsverfahren befinden;
- c. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Diplomvorprüfung oder Diplomprüfung im Studiengang Bioinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden

oder in einem solchen Studiengang der Prüfungsanspruch verloren wurde.

(4) Können Kandidatinnen und Kandidaten ohne ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der in Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(6) Die Zulassung zur Diplomvorprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt wurden oder
- c. Kandidatinnen und Kandidaten die die Diplomvorprüfung oder die Diplomprüfung im Studiengang Bioinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder sich an einer solchen Universität oder Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder
- d. die Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungsanspruch verloren haben oder
- e. nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in einem Studiengang Bioinformatik an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Prüfungsleistung im Studiengang Bioinformatik besteht.

(7) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur untersagt werden, wenn

- a. die Meldefrist gemäß § 18 Abs. 2 und 3 nicht eingehalten wird oder
- b. eine weitere Wiederholung gemäß § 7 ausgeschlossen ist oder
- c. Kandidatinnen und Kandidaten nach § 15 Abs. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurden oder
- d. die Zulassung zur Diplomvorprüfung nicht vorliegt.

§ 18

Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung zur Diplomvorprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten muss der Antrag auf Zulassung zur Diplomvorprüfung gestellt werden.

(2) Zu jeder Teilprüfung der Diplomvorprüfung haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Dies gilt auch für Teilprüfungen, die gemäß § 8 Abs. 3 an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt werden.

(3) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Teilprüfungen hat in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin. Die Anmeldetermine werden öffentlich durch Aushang unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Für Teilprüfungen, die gemäß § 8 Abs. 3 an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt werden, sind die Anmeldefristen gemäß § 8 Abs. 3 verbindlich.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Prüfungsarten und der Prüfenden erfolgt spätestens einen Monat vor der jeweiligen Prüfung durch Aushang.

(5) Sind prüfungsrelevante Studienleistungen für eine Teilprüfung gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehen, so sind deren Art und ihre mögliche Einbeziehung in die Bewertung der Prüfung zu Beginn der Lehrveranstaltungen von den Prüfenden bekannt zu geben.

§ 19

Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Diplomvorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche in § 16 Abs. 2 angegebenen Fachprüfungen bestanden sind und das Proseminar in Informatik erfolgreich absolviert wurde. Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote gebildet. Die Gesamtnote der Diplomvorprüfung errechnet sich gemäß § 14 Abs. 4 aus dem nach den Semesterwochenstunden gewichteten Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Fachnoten.

(2) Über die bestandene Diplomvorprüfung ist innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis auszustellen, das die für die einzelnen Prüfungsleistungen erzielten Noten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomvorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomvorprüfung nicht bestanden ist.

III. Diplomprüfung

§ 20

Zweck, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Bioinformatik anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen:

- a. jeweils einer Fachprüfung in den beiden Vertiefungsrichtungen,
- b. einer Fachprüfung Informatik,
- c. einer Fachprüfung in biowissenschaftlich orientierten Fächern.

Ein und dieselbe Lehrveranstaltung darf nicht Gegenstand zweier unterschiedlicher Prüfungen sein.

(3) Die Vertiefungsrichtungen müssen so gewählt sein, dass eine aus dem Bereich der Informatik, die zweite aus biowissenschaftlich orientierten Fächern stammt.

Die Fachprüfungen zu b) und der Vertiefungsrichtung aus dem Bereich Informatik beziehen sich auf Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

- Theoretische Informatik und Algorithmen,
- Datenbanken und Informationssysteme,
- Software-Engineering und Programmiersprachen,
- Angewandte Informatik.

(4) Die Fachprüfungen in den beiden Vertiefungsrichtungen nach Abs. 2 Punkt a) finden als mündliche Prüfungen statt, deren Gegenstand jeweils Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen über mindestens 15 SWS ist.

(5) Die Fachprüfungen gemäß Abs. 2 Punkte b) und c) bestehen aus in der Regel mündlichen Teilprüfungen zu Lehrgebieten, die sich inhaltlich von den beiden gewählten Vertiefungsrichtungen abgrenzen. Eine Entscheidung hierüber ist im Zweifelsfall durch den Prüfungsausschuss unter Einbeziehung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern zu treffen.

Der Prüfungsgegenstand jeder Teilprüfung darf den Lehrinhalt von Lehrveranstaltungen von 6 SWS zu jedem Gebiet nicht unterschreiten. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen zu jeder der beiden Fachprüfungen muss mindestens 15 SWS betragen.

§ 21

Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer neben den in § 17 Abs. 1 aufgeführten Anforderungen die Diplomvorprüfung im Studiengang Bioinformatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder eine gemäß § 8 als gleichwertig angerechnete Prüfungsleistung bestanden hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist schriftlich an die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.

Bei Antragstellung sind, soweit diese beim Prüfungsausschuss von der Meldung zur Diplomvorprüfung her noch nicht vorliegen, folgende Unterlagen vorzulegen:

- a. Zeugnis über die bestandene Diplomvorprüfung, wobei im Falle der an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegten Diplomvorprüfung die Anerkennungsbescheinigung gemäß § 8 beigefügt werden muss;
- b. weitere Unterlagen entsprechend § 17 Abs. 3 Punkte b und c.

(3) Für die Zulassung und das Zulassungsverfahren zur Diplomprüfung gilt § 17 Abs. 4 bis 7 entsprechend.

§ 22

Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Bei der Anmeldung zur ersten Prüfung zur Diplomprüfung der Kandidatinnen und Kandidaten muss der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung gestellt werden.

(2) § 18 Abs. 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3) Die Anmeldung der Diplomarbeit kann erst erfolgen, sobald die Voraussetzungen von § 13 Abs. 6 erfüllt sind.

(4) Die Fachprüfungen nach § 20 Abs. 2 Punkt a) müssen vor den Fachprüfungen nach § 20 Abs. b) und c) abgelegt werden.

Bei der Anmeldung einer Fachprüfung zur Diplomprüfung wird geprüft, dass die Regelungen von § 20 Abs. 3 erster Satz und § 20 Abs. 5 eingehalten werden. Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss unter Einbeziehung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern. Werden diese Regelungen verletzt, ist die Zulassung zur Prüfung zu versagen.

§ 23

Abschluss des Studiums, Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald alle Fachprüfungen nach § 20 Abs. 2 bestanden sind, der erfolgreichen Abschluss des „Biologischen Querschnittspraktikums“ und Studienleistungen im Umfang von 8 SWS in Mathematik nachgewiesen werden sowie die Projektarbeit im Umfang von 8 SWS erfolgreich absolviert und die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet wurde.

(2) Die Noten der Fachprüfungen nach § 20 Abs. 2 errechnen sich gemäß § 15 Abs. 3. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen gemäß § 20 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit. Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Bestandteile der Diplomprüfung sind:

- Diplomarbeit – Wichtungsfaktor 3,
- Fachprüfungen nach § 20 Abs. 2 – jeweils Wichtungsfaktor 1.

(3) Das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ wird erteilt, wenn die Noten für die Diplomarbeit und mindestens 3 Fachprüfungen jeweils 1,0 und für die vierte Fachprüfung 1,3 oder besser sind.

(4) Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomprüfung bestanden, so erhalten sie das Zeugnis der Diplomprüfung innerhalb von 4 Wochen nach dem Bestehen der letzten Prüfung ausgestellt. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Prüfungsleistungen mit Angabe der erreichten Noten,
- das Thema der Diplomarbeit, deren Note sowie den Namen der Themenstellerin bzw. des Themenstellers,
- die Gesamtnote der Diplomprüfung.

Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) § 19 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 24 Diplomurkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Diplom-Bioinformatikerin bzw. Diplom-Bioinformatiker beurkundet.

(2) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union, Europarat und Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Prüflinge soll ihnen die Universität zusätzlich zum Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25 Ungültigkeit der Diplomvorprüfung und der Diplomprüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 27 Inkrafttreten der Prüfungsordnung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung vom 16.12.1998 außer Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang Bioinformatik eingeschrieben werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten für alle Studierenden, die vor Inkrafttreten im Studiengang Bioinformatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert waren, ihre Diplomvorprüfung bis zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen hatten.

Studierenden, die vor dem Wintersemester 2003/2004 immatrikuliert wurden, die Diplomvorprüfung beim Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung noch nicht abgeschlossen hatten und das nach der Prüfungsordnung vom 16.12.1998 vorgeschriebene Praktikum in Biologie im Grundstudium erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag durch den Prüfungsausschuss vom verpflichtenden „Biologischen Querschnittspraktikum“ entbunden werden. Diese Regelung kann letztmalig im Wintersemester 2004/2005 angewandt werden.

(4) Studierende, die bei Inkrafttreten der vorliegenden Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom an der Martin-Luther Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben sind, können unwiderruflich erklären, dass sie nach der vorliegenden Diplomprüfungsordnung geprüft werden möchten. Sobald diese Erklärung beim Prüfungsausschuss eingegangen ist, gilt für diese Studierenden die vorliegende Prüfungsordnung.

Über die Anrechnung von Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 8. Prüfungen nach der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 16. Dezember 1998 sind letztmals sechs Semester nach Inkrafttreten der vorliegenden Prüfungsordnung möglich. Diese Frist kann im Ausnahmefall auf Antrag mit Begründung durch den Prüfungsausschuss um zwei Semester verlängert werden.

(5) Andere als die in § 27 Abs. 2, 3, 4 aufgeführten Studierenden des Studienganges Bioinformatik-Diplom der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg werden nach Ablauf einer Frist von sechs Semestern nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung von Amts wegen

in die vorliegende Prüfungsordnung übergeleitet. Über die Anrechnung bereits erbrachter Leistungen entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß den Festlegungen des § 8.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates des Fachbereiches Mathematik und Informatik vom 24.09.2003 und des Senates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.03.2004.

Halle (Saale), 10. März 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Rektor am 10.03.2004 genehmigt.

Studienordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.09.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für den Studiengang Bioinformatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Bioinformatik Ziel, Aufbau und Ablauf des Studiums der Bioinformatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Bioinformatik-Diplom ist ein interdisziplinärer Studiengang am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. Die Verantwortlichkeit für die Realisierung des Studiums liegt beim Institut für Informatik des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg. An der Ausbildung sind weitere Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät beteiligt.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Es gelten die allgemeinen Vorschriften über die Zulassung zum Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen, Einzelheiten regelt die Prüfungsordnung.

(2) Die Immatrikulation ins erste Fachsemester erfolgt nur zum Wintersemester.

§ 3 Ziele des Studiums

Die Bioinformatik als Wissenschaftsdisziplin steht im Spannungsfeld zwischen Informatik und Biowissenschaften im weitesten Sinne. Die Einsatzmöglichkeiten eines Bioinformatikers bzw. einer Bioinformatikerin sind folglich weit gefächert. Diesem Umstand wird die Ausbildung im Studiengang Bioinformatik gerecht,

indem den Studierenden Gestaltungsmöglichkeiten ihres individuellen Profils während des Studiums eingeräumt und garantiert werden.

§ 4 Studienorganisation

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Diplomprüfung neun Semester. Die an der Ausbildung beteiligten Lehrbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit dem Diplom abzuschließen.

(2) Das Studium ist unterteilt in das Grundstudium (Regelstudienzeit vier Semester), das mit der Diplomvorprüfung abschließt, und das Hauptstudium (Regelstudienzeit fünf Semester), das mit der Diplomprüfung endet. Das Studium erstreckt sich über Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches im Gesamtvolumen von höchstens 160 Semesterwochenstunden, die sich in etwa gleichmäßig auf das Grund- und Hauptstudium verteilen. Davon unberührt ist der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Diplomarbeit. Grund- und Hauptstudium gliedern sich in die drei Säulen Informatik, Mathematik und biowissenschaftlich/chemisch/pharmazeutisch (im weiteren als „biowissenschaftlich“ bezeichnet) orientierte Lehrveranstaltungen.

Das Grundstudium ist durch obligatorische Lehrveranstaltungen bestimmt, durch die eine Beherrschung der grundlegenden Fachinhalte erreicht und die Basis für eine flexible Gestaltung des Hauptstudiums gelegt wird.

Das Hauptstudium hat einerseits die Aufgabe, die grundlegenden Kenntnisse zu erweitern und hat andererseits eine individuelle Ausrichtung der Ausbildung zu gewährleisten. Letzterem dienen die durch die Studierenden zu wählenden Vertiefungsrichtungen.

§ 5 Grundstudium

(1) Das Grundstudium dient der Vermittlung der Grundlagen der Informatik, Biologie, Biochemie, Chemie und der mathematischen Methoden, die in der

Bioinformatik Anwendung finden. Das Grundstudium erstreckt sich über vier Semester und hat die in Tabelle 1 dargestellte Struktur.

Im Grundstudium beträgt der Gesamtumfang 76 SWS obligatorische Lehrveranstaltungen. Hierbei entfallen

- 30 SWS auf Informatik,
- 18 SWS auf Mathematik und
- 28 SWS auf biowissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen.

Obligatorischer Bestandteil der Informatikausbildung ist die Belegung eines Proseminars.

Zusätzlich wird durch die am Studiengang beteiligten Fachbereichen eine nicht prüfungsrelevante, gemeinsam zu gestaltende „Ringvorlesung“ im Umfang von 1-2 SWS angeboten, die die Studierenden mit potentiellen Arbeitsfeldern eines Bioinformatikers bzw. einer Bioinformatikerin, sowohl aus Sicht der Informatik als auch aus Sicht der biowissenschaftlich orientierten Disziplinen, bekannt machen soll.

(2) Die Informatikausbildung im Grundstudium beträgt 30 SWS und gliedert sich in:

Informatik I	6 SWS
Informatik II	6 SWS
Datenbanken I	6 SWS
Informatik IV	6 SWS
Praxis des Programmierens oder Datenbankpraktikum	4 SWS
Proseminar	2 SWS

Informatik I, II und IV umfassen die Gebiete Programmiersprachen, Datenstrukturen und effiziente Algorithmen sowie Theoretische Informatik.

(3) Die Ausbildung in Mathematik im Grundstudium beträgt 18 SWS und gliedert sich in:

- Mathematik I,
- Mathematik II,
- Mathematik III,
- Mathematik IV.

Mathematik I-IV umfassen die Gebiete Analysis, Lineare Algebra und Analytische Geometrie, Numerische Mathematik und Stochastik.

(4) Die Ausbildung in Chemie im Grundstudium beträgt 10 SWS und gliedert sich in:

- Allgemeine Chemie und Grundlagen der physikalischen Chemie,
- Organische Chemie,
- Bioorganische Chemie.

(5) Die Ausbildung in Biologie im Grundstudium beträgt 12 SWS und gliedert sich in:

- Zellbiologie,
- Botanik,
- Zoologie,
- Ökologie,
- Genetik,
- Mikrobiologie.

(6) Die Ausbildung in Biochemie im Grundstudium beträgt 6 SWS und besteht aus

- Allgemeine Biochemie.

(7) Das Grundstudium wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Durch die Diplomvorprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die inhaltlichen Grundlagen der Informatik, Biologie, Biochemie, Chemie und Mathematik, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben haben, die erforderlich sind, um das weitere Studium mit Erfolg zu betreiben.

(8) Die Diplomvorprüfung besteht aus

- a. einer Fachprüfung Informatik,
- b. einer Fachprüfung Mathematik,
- c. einer Fachprüfung Chemie,
- d. einer Fachprüfung Biologie,
- e. einer Fachprüfung Biochemie.

§ 6 Hauptstudium

(1) Während des Hauptstudiums werden die im Grundstudium erworbenen Kenntnisse vertieft. Die Veranstaltungen des Hauptstudiums vermitteln Kenntnisse in mehreren Spezialgebieten der Informatik und biowissenschaftlich orientierten Fächern und führen innerhalb von Vertiefungsrichtungen zu aktuellen Forschungsthemen.

(2) Im Hauptstudium beträgt der Gesamtstundenumfang 79SWS obligatorische und wahlobligatorische Lehrveranstaltungen. Der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Diplomarbeit ist hiervon unberührt.

Von diesem Gesamtstundenumfang entfallen 8 SWS auf Mathematik einschließlich eines Modellierungspraktikums von 4 SWS, je 15 SWS auf Informatik, auf biowissenschaftlich orientierte Lehrveranstaltungen und auf zwei durch die Studierenden zu wählende Vertiefungsrichtungen, von denen eine aus dem Bereich Informatik und die zweite aus dem Bereich biowissenschaftlich orientierter Fächer stammen muss. Die prinzipielle Struktur des Hauptstudiums ist in Tabelle 2 dargestellt.

Die Vertiefungsrichtungen dienen der Spezialisierung auf einem Schwerpunkt der Informatik und einem biowissenschaftlich orientierten Schwerpunkt.

Zu Beginn des Hauptstudiums ist darüber hinaus von allen Studierenden ein „Biologisches Querschnittspraktikum“ im Umfang von 3 SWS zu absolvieren. Zugangsvoraussetzung hierfür ist ein abgeschlossenes Vordiplom.

Innerhalb der biowissenschaftlich orientierten Studienbestandteile sind mindestens 4 SWS an Praktika über den Rahmen des verpflichtenden „Biologischen Querschnittspraktikums“ hinaus zu belegen.

Innerhalb der beiden Vertiefungsrichtungen ist eine Projektarbeit im Umfang von 8 SWS und die Diplomarbeit anzufertigen. Die Ausgabe des Diplomthemas kann erst nach Abschluss der Projektarbeit erfolgen.

(3) Zur Abstimmung der Studienpläne innerhalb der Vertiefungsrichtungen und zur Abgrenzung der von den Studierenden über die Vertiefungsrichtungen hinaus zu wählenden Lehrgebiete von diesen Vertiefungsrichtungen benennen die am Studium beteiligten Fachbereiche Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen oder habilitierte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen als Tutoren und Tutorinnen.

(4) Für die Anfertigung der Diplomarbeit steht das 9. Semester zur Verfügung. Die Bearbeitungszeit beträgt 6 Monate.

Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fachspezifisches Problem wissenschaftlich zu bearbeiten.

(5) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Diplomstudienganges Bioinformatik. Durch die Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Bioinformatik anzuwenden. Sie besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen:

- jeweils einer Fachprüfung in den beiden Vertiefungsrichtungen,
- einer Fachprüfung Informatik,
- einer Fachprüfung in biowissenschaftlich orientierten Fächern.

Die Vertiefungsrichtungen müssen so gewählt sein, dass eine aus dem Bereich der Informatik, die zweite aus biowissenschaftlich orientierten Fächern stammt. Die Fachprüfungen zu b) und der Vertiefungsrichtung aus dem Bereich Informatik beziehen sich auf Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

- Theoretische Informatik und Algorithmen,
- Datenbanken und Informationssysteme,
- Software-Engineering und Programmiersprachen,
- Angewandte Informatik.

(6) Die Fachprüfungen in den beiden Vertiefungsrichtungen nach Abs. 5 Punkt a) finden als mündliche Prüfungen statt, deren Gegenstand jeweils Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen über mindestens 15 SWS ist. Die Fachprüfungen Abs. 5 Punkte b) und c) bestehen aus, in der Regel mündlichen Teilprüfungen zu Lehrgebieten, die sich inhaltlich von den beiden Vertiefungsrichtungen der Kandidaten und Kandidatinnen abgrenzen. Der Prüfungsgegenstand jeder Teilprüfung darf den Lehrinhalt von Lehrveranstaltungen von 6 SWS zu jedem Gebiet nicht unterschreiten. Der Gesamtumfang an Lehrveranstaltungen zu jeder der beiden Fachprüfungen muss mindestens 15 SWS betragen.

Tabelle 1: Modellstudienplan im Grundstudium und Fachprüfungen zur Diplom-Vorprüfung

	Informatik	Mathematik	Chemie
1	Informatik I	Mathematik I	Allgemeine Chemie und Grundlagen der physikalischen Chemie
2	Informatik II	Mathematik II	Organische Chemie

3	Datenbanken I Praxis des Programmierens*	Mathematik III	Bioorganische Chemie
4	DB-Praktikum* Proseminar Informatik IV	Mathematik IV	
Ringvorlesung Bioinformatik			
	30 SWS	18 SWS	10 SWS

	Biologie	Biochemie
1	Zellbiologie Botanik Zoologie	
2	Ökologie	
3	Genetik	Allgemeine Biochemie
4	Mikrobiologie	
Ringvorlesung Bioinformatik		
	12 SWS	6 SWS

Tabelle 2: Aufbau des Hauptstudiums und Fachprüfungen zur Diplomprüfung

Informatik	Mathematik	Biowissenschaftliche Fächer	Vertiefungsrichtung I	Vertiefungsrichtung II
Biologisches Querschnittspraktikum 3 SWS				
15 SWS	8 SWS	15 SWS	15 SWS	15 SWS
			8 SWS Projektarbeit	
1 FP über 15 SWS	Keine	1 FP über 15 SWS	1 FP über 15 SWS	1 FP über 15 SWS
			Diplomarbeit	

§ 7 Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Rates des Fachbereiches Mathematik und Informatik vom 24.09.2003 und des Senates der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 10.03.2004.

Halle (Saale), 10. März 2004

Prof. Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

* Eine der beiden Lehrveranstaltungen muss erfolgreich absolviert werden.

Diplomprüfungsordnung für den Hauptstudiengang MM | VR-Informatik-Diplom (multimedia | virtual reality - Informatik-Diplom) am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.09.2003

Aufgrund des § 17 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Prüfungsordnung für den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen.

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Zweck der Diplomprüfung und Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Diplomprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Hauptstudiums MM|VR-Informatik im Rahmen des Studienverbundes mit der Hochschule für Kunst und Design (HKD). Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidatinnen und Kandidaten die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge des Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik im Zusammenhang mit multimedialen Projekten selbständig anzuwenden.

(2) Die Diplomprüfung wird abgelegt in Informatik und in der Design-Ausbildung. Die Design-Ausbildung der HKD erfolgt vorrangig in interdisziplinären Projekten im Studienverbund mit MM|VR-Design und MM|VR-Conception der HKD. Die Lehrpläne für die Design-Ausbildung bedürfen der Zustimmung des zuständigen Prüfungsausschusses nach § 5 und entsprechen im Inhalt den Anforderungen der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(3) Zugangsvoraussetzungen für den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom sind die Immatrikulation und der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Studiengang Informatik-Diplom mit dem Wahlpflichtfach Design-Informatik. Letzteres ist an der HKD zu absolvieren. Der Wechsel in den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom erfolgt durch eine Umschreibung aus dem Studiengang Informatik-Diplom.

(4) Der Wechsel in den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom ist durch die Studierenden spätestens 6 Wochen nach Erlangen des Vordiploms im Studiengang Informatik-Diplom mit Wahlpflichtfach

Design-Informatik schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Mathematik und Informatik zu beantragen. Der Prüfungsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen unter Hinzuziehung von Fachvertretern der HKD hierüber zu entscheiden und den antragstellenden Studierenden einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieses Bescheides haben Studierende die Möglichkeit, in den Studiengang Informatik-Diplom zurückzuwechseln.

Falls die Übernahme in die Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom nicht erfolgt, trägt die HKD Gewähr dafür, dass die Wahlpflichtfachausbildung Design-Informatik im Studiengang Informatik-Diplom ohne Abstriche fortgesetzt werden kann.

§ 2 Diplomgrad

Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird der akademische Grad "MM|VR-Diplom-Informatikerin" bzw. "MM|VR-Diplom-Informatiker" (abgekürzt "MM|VR-Dipl.-Inform.") durch den Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums, Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit einschließlich der für die Prüfungen erforderlichen Zeit beträgt 5 Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über einen Gesamtstundenumfang von 74 SWS. Davon unberührt ist der Arbeitsaufwand zur Anfertigung der Diplomarbeit. Er umfasst 60 SWS wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen zur Informatik, davon 12 SWS für die der Vorbereitung der Diplomarbeit dienenden Projektarbeit am Institut für Informatik. Weitere 14 SWS entfallen auf die Arbeit im Studienverbund mit Studentinnen und Studenten der HKD.

(3) In einer der beiden Vertiefungsrichtungen (vergleiche § 16 Abs. 2 a) ist eine Projektarbeit im Umfang von 12 SWS und die Diplomarbeit anzufertigen. Die Ausgabe des Diplomthemas kann erst nach Abschluss der Projektarbeit erfolgen.

§ 4 Aufbau der Prüfungen, Prüfungsfristen

(1) Die Diplomprüfung besteht aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit. Eine Fachprüfung kann aus mehreren Teilprüfungen bestehen.

(2) Die beiden Fachprüfungen zur Diplomprüfung gemäß § 16 Abs. 2 a) sollen jeweils als eine mündliche Prüfung durchgeführt werden. Teile der Fachprüfung gemäß § 16 Abs. 2 b) können studienbegleitend abgelegt werden, insbesondere wenn eine Anerkennung gemäß § 8 Abs. 3 angestrebt wird.

(3) Prüfungen können prüfungsrelevante Studienleistungen gemäß § 12 als Prüfungsvoraussetzungen vorangestellt werden. Eine Einbeziehung dieser Leistungen in die Bewertung der Prüfung ist zulässig.

(4) Die Diplomprüfung soll bis zum Ende des fünften Fachsemesters beendet sein.

(5) Sind Fachprüfungen zur Diplomprüfung oder die Diplomarbeit bis zum Beginn der Vorlesungszeit des achten Fachsemesters nicht als Ganzes abgelegt, so gelten die nicht abgelegten Teile dieser Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die Bewertungen derjenigen Teile von Fachprüfungen, die vor den genannten Fristen abgelegt wurden, behalten ihre Gültigkeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfung und die Wahrnehmung von Aufgaben, die sich aus dieser Prüfungsordnung ergeben, wird ein Prüfungsausschuss des Fachbereiches gebildet.

Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet auf Antrag des Fachbereichsrates diesem über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, über die Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch die Universität offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienpläne und der Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus

- drei Professorinnen und Professoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten,
- einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin bzw. einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereiches Mathematik und Informatik und
- einem studentischen Mitglied, das die Diplomvorprüfung in einem der am Fachbereich Mathematik und Informatik angebotenen Studiengänge abgelegt haben muss. Das studentische Mitglied des Prüfungsausschusses wirkt bei der Bewertung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.

Mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen Professorinnen oder Professoren sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden nach jeweils drei Jahren vom Fachbereichsrat neu bestellt, eine Wiederbestellung ist möglich. Die Amtszeit der studentischen Mitglieder im Prüfungsausschuss beträgt davon abweichend ein Jahr. Der Fachbereichsrat benennt darüber hinaus für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses je eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

(4) Der Prüfungsausschuss wählt eine Professorin bzw. einen Professor zur bzw. zum Vorsitzenden.

(5) Scheidet ein Mitglied, eine Stellvertreterin bzw. ein Stellvertreter aus dem Prüfungsausschuss aus, wird für den Rest der Amtszeit eine Nachfolgerin bzw. ein Nachfolger durch den Fachbereichsrat bestellt.

(6) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zwei Professorinnen und Professoren oder Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten und ein weiteres Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, bei deren bzw. dessen Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin bzw. des Stellvertreters.

(7) Zur Durchführung der Aufgaben des Prüfungsausschusses haben seine Mitglieder das Recht, bei Prüfungen beobachtend anwesend zu sein, sich die Unterlagen jedes Prüfungsfalles vorlegen zu lassen und die beteiligten Prüfenden und Beisitzenden zu hören.

(8) Alle Bescheide des Prüfungsausschusses sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(9) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 6 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zum Prüfenden können nur Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bestellt werden, die, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder ausgeübt haben.

(3) Zu Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die Diplomprüfung im Studiengang Informatik oder in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine vergleichbare Diplomprüfung abgelegt hat.

(4) Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass den Kandidatinnen und Kandidaten die Namen der Prüfenden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(5) Für die Prüfenden und Beisitzenden gilt § 5 Abs. 9 entsprechend.

§ 7 Wiederholung von Prüfungen

(1) Wenn in der Diplomprüfung eine Prüfung bzw. eine Projektleistung (vergleiche § 9 Abs. 1) mit "nicht bestanden" bewertet wurde, so kann diese Prüfung bzw. Projektleistung einmalig wiederholt werden. Fehlvorversuche in demselben Fach an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen werden mitgerechnet.

(2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung bzw. einer Projektleistung ist ausgeschlossen.

(3) Die Wiederholung muss innerhalb von zwölf Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der Prüfung bzw. Projektleistung abgelegt werden, sofern nicht wegen besonderer, von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird. Diese Frist wird durch Beurlaubung oder Exmatrikulation nicht unterbrochen.

(4) Eine zweite Wiederholung ist nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. Hierzu ist von den Studierenden ein Antrag mit Begründung innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung über das Nichtbestehen der ersten Wiederholung beim Prüfungsausschuss einzureichen. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung zu einer zweiten Wiederholung und gibt den Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid. Die Zulassung zur zweiten Wiederholung kann nur zum nächsten regulären Prüfungstermin erfolgen.

(5) Hat eine Wiederholung stattgefunden und ist als bestanden bewertet worden, so geht nur deren Note in die Berechnung der Gesamtnote der Diplomprüfung ein.

(6) Wird die Diplomarbeit mit "nicht bestanden" bewertet, so ist auf Antrag, der spätestens vier Wochen nach Bekanntgabe der Note der Diplomarbeit zu stellen ist, eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Die erneute Themenstellung muss spätestens innerhalb der nächsten drei Monate erfolgen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(7) Die Diplomprüfung als Ganzes ist endgültig nicht bestanden, wenn zu einer Prüfung die erste Wiederholungsprüfung nicht bestanden und kein Antrag auf Zulassung zu einer zweiten gestellt wurde oder keine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen oder eine zweite Wiederholungsprüfung zugelassen und diese nicht bestanden wurde.

§ 8

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Hauptstudiengang MM|VR-Informatik an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes, die zu Zeiten erbracht wurden, in denen die Studierenden noch nicht im Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert waren, werden anerkannt.

Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen bzw. die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

(2) Über die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung von Fachvertretern unter Beachtung der von der Kultusminister- und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen.

(3) Prüfungsleistungen von Studierenden, die bereits im Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert waren bzw. sind, die durch Teilprüfungen in einem

Studiengang MM|VR-Informatik-Diplom oder Informatik-Diplom an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nachgewiesen wurden bzw. werden sollen, können anerkannt werden, sofern die Teilprüfung wenigstens 14 Tage vor dem entsprechenden Prüfungstermin beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet wurde und es sich um eine benotete Teilprüfung handelt.

Hiervon ausgenommen sind die Projektarbeit, die Diplomarbeit und die Fachprüfung nach § 16 Abs. 2 c).

Liegt der Prüfungstermin in der vorlesungsfreien Zeit, so ist die Teilprüfung spätestens am Ende der vor dem Prüfungstermin liegenden Vorlesungszeit anzumelden. Der Anmeldung ist eine Bestätigung von der entsprechenden Hochschule beizulegen, aus der Inhalt und Semesterwochenstunden der geprüften Lehrveranstaltung zu entnehmen sind.

Das Ergebnis, insbesondere die Note der Teilprüfung, zusammen mit einer Bestätigung der entsprechenden Universität oder Hochschule, ist dem Prüfungsausschuss innerhalb von zwei Monaten nach Ablegen der Prüfung mitzuteilen.

Die Anerkennung ist durch den Prüfungsausschuss zu erteilen, wenn

- zusammen mit dieser Teilprüfung nicht über die Hälfte der in dieser Fachprüfung verlangten Leistungen außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg erworben wurden,
- die bzw. der Studierende bisher keinen Fehlversuch in der entsprechenden Teilprüfung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hatte und die Teilprüfung ordnungsgemäß beim Prüfungsausschuss schriftlich angemeldet wurde.

Für das Nichtbestehen einer außerhalb der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg angemeldeten Teilprüfung gilt § 15 entsprechend. Eine angemeldete Teilprüfung gilt darüber hinaus als nicht bestanden, wenn das Ergebnis der Teilprüfung zusammen mit einer entsprechenden offiziellen Bestätigung nicht fristgerecht beim Prüfungsausschuss eingereicht wird.

(4) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen erbracht wurden, werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen im Hauptstudiengang MM|VR-Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.

Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, gilt Abs. 2.

(5) Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, wird den Kandidatinnen und Kandidaten hierüber durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Bescheinigung ausgestellt.

(7) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen werden der Vermerk „bestanden“ aufgenommen, diese Leistung jedoch nicht in die Bildung der Gesamtnote einbezogen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.

(8) Soweit Studienzeiten nach den Abs. 1, 2, 3, 4, 5 angerechnet werden, erfolgt eine dementsprechende Änderung der jeweiligen Meldefristen und der Wiederholungsmöglichkeiten für Prüfungsleistungen.

§ 9

Arten der Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind
- mündliche Prüfungen nach § 10,
 - schriftliche Prüfungen nach § 11,
 - prüfungsrelevante Studienleistungen nach § 12 Abs. 1 und 2,
 - Diplomarbeiten nach § 13,
 - Projektleistungen im Rahmen des Studienverbundes mit der HKD.
- (2) Machen Kandidatinnen und Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage sind, eine Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidatinnen und Kandidaten zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

§ 10

Mündliche Prüfungen

- (1) In den mündlichen Prüfungen sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebiets erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen.
- (2) Im Rahmen einer mündlichen Prüfung können Aufgaben in angemessenem Umfang zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfung nicht aufgehoben wird.
- (3) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen vor mindestens zwei Prüfenden oder von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin bzw. eines Beisitzers gemäß § 6 Abs. 5 abgelegt. Die Dauer der Prüfung soll dem Prüfungsgegenstand angemessen sein und in der Regel 15 Minuten nicht unterschreiten und 45 Minuten nicht überschreiten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und die Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten in den einzelnen Prüfungen werden durch die jeweiligen Prüfenden bewertet. Das Protokoll ist von den Prüfenden und Beisitzenden zu unterschreiben. Die Bewertung ist den Kandidatinnen und Kandidaten direkt im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

§ 11

Schriftliche Prüfungen

- (1) Eine schriftliche Prüfung ist eine Klausurarbeit unter Aufsicht, in der die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen sollen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den geläufigen Methoden ihres Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden. Die zulässigen Hilfsmittel werden rechtzeitig und in angemessener Form bekannt gegeben. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt in der Regel 15-20 Minuten pro SWS der zugehörigen Lehrveranstaltung(en). Sie soll in der Regel 120 Minuten nicht überschreiten.
- (2) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfungen ist ein Protokoll anzufertigen, in dem die Kandidatinnen und Kandidaten, die an der Klausur teilgenommen haben, namentlich aufgeführt sind und besondere Vorkommnisse, insbesondere Täuschungsversuche oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel, einzutragen sind. Das Protokoll ist von den Aufsichtsführenden zu unterschreiben.
- (3) Schriftliche Prüfungen werden von zwei Prüfenden bewertet.

§ 12

Prüfungsrelevante Studienleistungen

- (1) Prüfungsrelevante Studienleistungen werden als Prüfungsleistungen von Referaten, mündlichen oder schriftlichen Testaten oder sonstigen schriftlichen Ausarbeitungen (wie z.B. Hausarbeiten, Aufsichtsarbeiten, Projektarbeiten oder protokollierten Leistungen) erbracht.
- (2) Geht die Bewertung einer prüfungsrelevanten Studienleistung in die Note einer Fachprüfung ein, gelten §§ 10 und 11 entsprechend.
- (3) Seminare und die Projektarbeit sind prüfungsrelevante Studienleistungen, die nicht durch die Vergabe einer Note bewertet werden. Seminare gelten als erfolgreich absolviert, wenn ein qualifizierter Vortrag zum Thema des Seminars stattfand und eine positiv bewertete schriftliche Ausarbeitung zum Vortrag vorliegt. Die Projektarbeit gilt als erfolgreich absolviert, wenn ein positiv bewerteter Abschlussbericht vorliegt und ein Vortrag zu den Ergebnissen der Projektarbeit stattgefunden hat.
- (4) Im Studienverbund abgelegte Projektleistungen stellen prüfungsrelevante Leistungen dar. Die in Gruppenarbeit erbrachten Projektleistungen erfordern eine individuelle Bewertung der Studierenden.
- (5) Die Bewertung der Ergebnisse von Studienleistungen aus Projekten im Rahmen der Ausbildung im Studienverbund obliegt den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der HKD, die eine den universitären Anforderungen entsprechende wissenschaftliche Bewertung garantieren.

§ 13

Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage

sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gebiet MM|VR-Informatik nach wissenschaftlichen Methoden in Zusammenarbeit mit Designern und Conceptionern zu bearbeiten.

(2) Der Termin der Ausgabe des Diplomarbeits-themas ist durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses aktenkundig zu machen. Die Studierenden haben das hierzu auszustellende Formular gegenzuzeichnen. Die Zeit von der Themenstellung bis zur Abgabe der Diplomarbeit darf sechs Monate nicht überschreiten. Die Themenstellung muss diesem Zeitrahmen angepasst sein. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten die Frist nach Rücksprache mit der Betreuerin bzw. dem Betreuer um drei Monate verlängern.

(3) Die Diplomarbeit ist in drei gebundenen Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen, der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Versäumen Kandidatinnen und Kandidaten die Frist ohne triftige Gründe, gilt die Diplomarbeit als mit „nicht bestanden“ bewertet.

Die Diplomarbeit soll in einer angemessenen äußeren Form vorgelegt werden, Einzelheiten legt der Prüfungsausschuss fest. Bei der Abgabe der Diplomarbeit haben die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich zu versichern, dass sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben.

(4) Das Thema der Diplomarbeit wird vom Prüfungsausschuss ausgegeben. Hierzu muss das Einverständnis einer Hochschullehrerin bzw. eines Hochschullehrers des Instituts für Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bzw. eines am Studienverbund beteiligten Hochschullehrers der HKD, die als Themenstellerin bzw. Themensteller fungieren, vorliegen.

Die Diplomarbeit kann von jeder Hochschullehrerin bzw. jedem Hochschullehrer der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, sowie von wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, die an dem Hauptstudiengang MM|VR-Informatik beteiligt sind, sowie beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern der HKD betreut werden.

(5) Die Diplomarbeit kann in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule ausgeführt und betreut werden, sofern eine Hochschullehrerin bzw. ein Hochschullehrer des Instituts für Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg oder der HKD, die bzw. der am Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom beteiligt ist, schriftlich ihr Einverständnis erklärt, als Themenstellerin bzw. Themensteller der Arbeit zu wirken. Die betreuende Person gilt in diesem Fall als Prüferin bzw. Prüfer der Diplomarbeit nach § 6.

(6) Das Thema darf erst ausgegeben werden, nachdem die Kandidatinnen und Kandidaten die vorbereitende Projektarbeit am Institut für Informatik abgeschlossen haben.

(7) Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema ihrer Diplomarbeit Vorschläge zu machen. Auf Antrag der Studierenden sorgt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass Studie-

rende spätestens sechs Wochen nach Antragstellung ein Thema für eine Diplomarbeit nebst Betreuerin bzw. Betreuer erhalten.

(8) Studierende haben einmal die Möglichkeit, ein an sie ausgegebenes Thema für eine Diplomarbeit innerhalb einer Frist von einem Monat unbearbeitet zurückzugeben und ein anderes Thema zu erhalten.

(9) Die Diplomarbeit ist von zwei prüfungsberechtigten Personen, von denen mindestens eine bzw. einer eine bzw. ein Hochschullehrerin bzw. Hochschullehrer sein soll, gutachterisch zu bewerten. Eine der Gutachterinnen bzw. einer der Gutachter soll die Themenstellerin bzw. der Themensteller der Arbeit sein. Die zweite Gutachterin bzw. der zweite Gutachter wird vom Prüfungsausschuss bestellt. Die Gesamtnote der Diplomarbeit ergibt sich als arithmetisches Mittel der durch die Gutachten festgelegten Noten, sofern die Differenz der Einzelbewertungen nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin bzw. ein dritter Prüfer zur Bewertung der Diplomarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Diplomarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Diplomarbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind. Das Bewertungsverfahren soll acht Wochen nicht überschreiten.

(10) Wird die Diplomarbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, so ist auf Antrag der bzw. des Studierenden eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. Eine Rückgabe dieses Themas sowie eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(11) Die Diplomarbeit soll in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. Der Umfang der Diplomarbeit soll der Themenstellung angemessen sein.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Jede einzelne Prüfungsleistung ist durch Vergabe einer Note und dem ihr zugeordneten Urteil nach folgendem Schlüssel zu bewerten:

1,0	sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2,0	gut	eine Leistung, die deutlich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3,0	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4,0	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht;
5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht genügt.

(2) Um eine differenzierte Bewertung der Leistungen zu ermöglichen, können die Noten innerhalb des Intervalls von 1,0 bis 4,0 um 0,3 erhöht bzw. erniedrigt werden.

(3) Eine Fachprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen zu dieser Fachprüfung mindestens mit der Note 4 bewertet wurden. Die Fachnote einer bestandenen Fachprüfung errechnet sich aus dem nach der Semesterwochenstundenzahl gewichtete Durchschnitt (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Noten der Prüfungsleistungen, aus denen sich die Fachprüfung zusammensetzt. Bei der Notenbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet:

bis 1,5	sehr gut,
über 1,5 bis 2,5	gut,
über 2,5 bis 3,5	befriedigend,
über 3,5 bis 4,0	ausreichend.

(4) Für die Bildung der Gesamtnoten gemäß § 16 Abs. 1 und § 18 Abs. 2 gilt § 14 Abs. 3 entsprechend.

§ 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumen oder wenn sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Zudem gelten die Bestimmungen aus § 8 Abs. 3.

Ein Rücktritt von einer fristgemäß angemeldeten (Teil-)Prüfung ohne Angabe von Gründen ist nur bis einschließlich 7 Tage vor dem Prüfungstermin zulässig.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit der Kandidatinnen und Kandidaten oder eines von ihr bzw. von ihm überwiegend allein zu versorgenden Kindes kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden. Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Anerkennung der Gründe. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin festgesetzt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind anzurechnen.

(3) Versuchen Kandidatinnen und Kandidaten das Ergebnis der eigenen Prüfungsleistungen oder das anderer schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Kandidatinnen und Kandidaten, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören, können von den jeweiligen Prüfenden oder der Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Prüfungsleistungen ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden. Werden Studierende von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen, können sie verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatinnen und Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. Belastende Entscheidungen sind den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(4) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie in jeweils gültigen Fassung des Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.

(5) Gleichfalls sind die Fristen der Erziehungszeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Fassung des Gesetzes über die Gewährung von Erziehungszeit und Erziehungszeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Studierende müssen bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie Erziehungszeit antreten, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie Erziehungszeit nehmen wollen. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern einen Anspruch auf Erziehungszeit nach dem jeweils gültigen Gesetz auslösen würden, und teilt das Ergebnis sowie gegebenenfalls die neu festgesetzten Prüfungsfristen den Kandidatinnen und Kandidaten mit.

Die Bearbeitungsfrist einer Diplomarbeit kann nicht durch die Erziehungszeit unterbrochen werden. Die gestellte Arbeit gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Erziehungszeit erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten ein neues Thema. Entsprechendes gilt für die Projektarbeit.

(6) Kandidatinnen und Kandidaten können verlangen, dass die Entscheidungen nach § 15 Abs. 1 und 2 innerhalb von vier Wochen vom Prüfungsausschuss überprüft werden.

II. Diplomprüfung

§ 16 Zweck, Umfang und Art der Diplomprüfung

(1) Durch die Diplomprüfung sollen die Kandidatinnen und Kandidaten nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik anzuwenden und in Projektarbeiten im Studienverbund mit Designern und Conceptionern einzubringen.

(2) Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen:

- a. jeweils einer Fachprüfung zur Computergrafik und einer zur Animation,
- b. einer Fachprüfung Informatik,
- c. einer Fachprüfung zu Lehrinhalten des Studienverbundes.

Die Fachprüfungen in b) beziehen sich auf Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

- Datenbanken und Informationssysteme,
- Software-Engineering und Programmiersprachen,
- Theoretische Informatik und Algorithmen,
- Angewandte Informatik.

(3) Die Fachprüfungen nach Abs. 2 a) findet als mündliche Prüfung statt, deren Gegenstand jeweils Lehrinhalte von Lehrveranstaltungen über mindestens 12 SWS ist.

(4) Der Prüfungsgegenstand der Fachprüfung zu Punkt b) setzt sich zusammen aus Lehrinhalten aller vier in Abs. 1 genannten Gebiete, ausgeschlossen hiervon sind Lehrveranstaltungen zu den Gebieten Computergrafik und Animation.

Sie besteht in der Regel aus je einer mündlichen Teilprüfungen zu jedem der 4 Gebiete. Aus jedem Gebiet müssen mindestens Lehrveranstaltungen von wenigstens 6 SWS in eine Teilprüfung eingebracht werden.

(5) Die Fachprüfung nach Punkt c) muss auf den Themen des Studienverbundes aufbauend bezug zu den realisierten Projektthemen nehmen.

§ 17 Zulassung zur Diplomprüfung

(1) Zur Diplomprüfung kann nur zugelassen werden, wer im Hauptstudiengang MM|VR-Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben ist.

(2) Zu einer Teilprüfung einer Fachprüfung kann nur zugelassen werden, wer zur Diplomprüfung zugelassen ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Diplomprüfung ist beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

- a. eine Bescheinigung gemäß Abs. 1;
- b. eine Erklärung darüber, ob und gegebenenfalls wie oft bereits Prüfungsleistungen in einem Studiengang MM|VR-Informatik-Diplom oder Informatik-Diplom an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes nicht bestanden wurden oder sich die Kandidatinnen und Kandidaten in einem Prüfungsverfahren befinden.

(4) Können Kandidatinnen und Kandidaten ohne ihr Verschulden die erforderlichen Unterlagen nicht in der Abs. 3 vorgeschriebenen Weise beibringen, so kann der Prüfungsausschuss ihnen gestatten, die Nachweise auf andere Weise zu führen.

(5) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.

(6) Die Zulassung zur Diplomprüfung darf nur abgelehnt werden, wenn

- a. die in Abs. 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
- b. die Unterlagen unvollständig sind und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt wurden oder
- c. Kandidatinnen und Kandidaten, die die Diplomprüfung in einem Studiengang MM|VR-Informatik-Diplom an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden haben oder sich an einer solchen Uni-

versität oder Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden oder

d. die Kandidatinnen und Kandidaten den Prüfungsanspruch verloren haben oder

e. nicht bestandene oder als nicht bestanden geltende Prüfungsleistungen in einem Studiengang MM|VR-Informatik-Diplom oder Informatik-Diplom an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes als Fehlversuche anzurechnen sind und deshalb keine Möglichkeit einer Wiederholung dieser Prüfungsleistung im Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom besteht.

(7) Die Zulassung zu einer Teilprüfung darf nur untersagt werden, wenn

- a. die Meldefrist gemäß § 18 Abs. 1 und 2 nicht eingehalten wird oder
- b. eine weitere Wiederholung gemäß § 7 ausgeschlossen ist oder
- c. Kandidatinnen und Kandidaten nach § 15 Abs. 3 von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausgeschlossen wurden oder
- d. die Zulassung zur Diplomprüfung nicht vorliegt.

§ 18 Prüfungs- und Anmeldetermine

(1) Die Zulassung zur Diplomprüfung ist beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Sie hat spätestens zur ersten Anmeldung zu einer Fachprüfung zur Diplomprüfung zu erfolgen.

(2) Zu jeder Fachprüfung der Diplomprüfung haben sich die Kandidatinnen und Kandidaten schriftlich beim Prüfungsausschuss anzumelden. Dies gilt auch für Teilprüfungen, insbesondere für solche, die gemäß § 8 Abs. 3 an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt werden.

(3) Die Anmeldung zu studienbegleitenden Teilprüfungen hat in der Regel bis spätestens zwei Wochen vor Ende der Vorlesungszeit des jeweiligen Semesters zu erfolgen. Die Anmeldetermine werden öffentlich durch Aushang unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Für Teilprüfungen, die gemäß § 8 Abs. 3 an einer anderen Universität oder einer gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes abgelegt werden, sind die Anmeldefristen gemäß § 8 Abs. 3 verbindlich.

(4) Die Bekanntgabe der Prüfungstermine, Prüfungsarten und der Prüfenden erfolgt spätestens einen Monat vor Ende der Vorlesungszeit durch Aushang.

(5) Sind prüfungsrelevante Studienleistungen für eine Teilprüfung gemäß § 4 Abs. 4 vorgesehen, so sind deren Art und ihre mögliche Einbeziehung in die Bewertung der Prüfung zu Beginn der Vorlesungszeit, in der die Lehrveranstaltungen stattfinden, von den Prüfenden bekannt zu geben.

(6) Für die Anmeldung der Diplomarbeit gilt § 13 Abs. 6.

§ 19 **Abschluss des Studiums,** **Bildung der Gesamtnote, Zeugnis**

(1) Die Diplomprüfung ist bestanden, sobald alle Fachprüfungen nach § 16 Abs. 2 bestanden sind und die Diplomarbeit mit mindestens der Note 4 bewertet wurde.

(2) Die Noten der Fachprüfungen nach § 16 Abs. 2 errechnen sich gemäß § 14 Abs. 3. Die Gesamtnote der Diplomprüfung errechnet sich aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der vier Fachprüfungen gemäß § 16 Abs. 2 und der Note der Diplomarbeit. Die Wichtungsfaktoren der einzelnen Bestandteile der Diplomprüfung sind:

- Diplomarbeit – Wichtungsfaktor 3,
- Fachprüfungen nach § 16 Abs. 2 a) – jeweils Wichtungsfaktor 2,
- Fachprüfung nach § 16 Abs. 2 b) – Wichtungsfaktor 2,
- Fachprüfungen nach § 16 Abs. 2 c) – Wichtungsfaktor 1.

(3) Sind die Noten für die Diplomarbeit 1,0 und alle Fachprüfungen jeweils 1,3 oder besser, so wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomprüfung bestanden, so erhalten sie das Zeugnis der Diplomprüfung. Das Zeugnis enthält

- sämtliche Prüfungsleistungen mit Angabe der erreichten Noten,
- das Thema der Diplomarbeit, deren Note sowie den Namen der Themenstellerin bzw. des Themenstellers,
- die Gesamtnote der Diplomprüfung.

Auf Antrag der Kandidatinnen und Kandidaten kann die bis zum Abschluss der Diplomprüfung benötigte Anzahl der Fachsemester aufgenommen werden.

(5) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(6) Haben Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Diplomprüfung nicht bestanden ist.

§ 20 **Diplomurkunde**

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Kandidatinnen und Kandidaten die Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades MM|VR-Diplom-Informatikerin bzw. MM|VR-Diplom-Informatiker beurkundet.

(2) Die Universität stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union, Europarat und Unesco aus.

Als Darstellung des nationalen Bildungssystems ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden. Auf Antrag der Prüflinge soll ihnen die Universität zusätzlich zum Diploma Supplement Übersetzungen der Urkunden und Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(3) Die Diplomurkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan des Fachbereiches Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg sowie der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Fachbereiches versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21 **Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplomprüfung**

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Ein unrichtiges Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Diplomurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 **Einsicht in die Prüfungsakten**

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23 **Inkrafttreten der Prüfungsordnung,** **Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung gelten für alle Studierenden, die ab dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg für den Studiengang MM|VR-Informatik eingeschrieben werden.

(3) Die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung über die Diplomprüfung gelten für alle Studierenden, die vor Inkrafttreten im Studiengang Informatik an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg immatrikuliert waren, ihre Diplom-Vorprüfung bis zu diesem

Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen und das Wahlpflichtfach Design-Informatik gewählt hatten.

Halle (Saale), 12. Mai 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Vom Akademischen Senat am 12.05.2004 beschlossen.

Studienordnung für den Hauptstudiengang MM | VR-Informatik-Diplom (multimedia | virtual reality - Informatik-Diplom) am Fachbereich Mathematik und Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 24.09.2003

Aufgrund des § 11 Abs. 1 sowie der §§ 77 Abs. 3 Nr. 11 und 88 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung vom 1. Juli 1998 (GVBl. LSA S. 300), zuletzt geändert durch Anlage laufende Nummer 219 zum Vierten Rechtsbereinigungsgesetz vom 19. März 2002 (GVBl. LSA S. 130), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg die folgende Studienordnung für den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik-Diplom am Fachbereich Mathematik und Informatik erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt in Verbindung mit der Prüfungsordnung Ziel, Aufbau und Ablauf des Hauptstudienganges MM|VR-Informatik-Diplom an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg im Studienverbund mit der Hochschule für Kunst und Design (HKD), Burg Halle.

(2) Träger der Ausbildung ist das Institut für Informatik am Fachbereich Mathematik und Informatik im Studienverbund mit der HKD, mit den dort durchgeführten Studiengängen MM|VR-Design und MM|VR-Conception.

§ 2 Studienvoraussetzungen

(1) Für die Zulassung werden in der Regel die allgemeine oder fachgebundene Hochschulreife oder eine vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung vorausgesetzt. Das Nähere regelt die Immatrikulationsordnung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg.

(2) Für ein erfolgreiches Studium in MM|VR-Informatik sind ein ausgeprägtes Vorstellungsvermögen, mathematische Abstraktionsfähigkeit und Interesse an algorithmischen und logischen Fragestellungen wünschenswert. Vorkenntnisse über Programmierung sind nützlich, aber nicht notwendig. Grundkenntnisse der englischen Sprache erweisen sich im Verlauf des Studiums als unerlässlich. Ein ausgeprägtes Interesse an

künstlerisch grafischen Arbeiten in der Informatik ist Grundvoraussetzung.

(3) Zugangsvoraussetzungen für den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik sind die Immatrikulation und der erfolgreiche Abschluss des Grundstudiums im Studiengang Informatik-Diplom mit dem Wahlpflichtfach Design-Informatik. Letzteres ist an der HKD zu absolvieren. Der Wechsel in den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik erfolgt durch eine Umschreibung aus dem Studiengang Informatik-Diplom.

(4) Der Wechsel in den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik ist durch die Studierenden spätestens 6 Wochen nach Erlangen des Vordiploms im Studiengang Informatik mit Wahlpflichtfach Design-Informatik schriftlich gegenüber dem Prüfungsausschuss des Fachbereiches Mathematik und Informatik zu beantragen. Der Prüfungsausschuss hat innerhalb von 4 Wochen unter Hinzuziehung von Fachvertreterinnen und Fachvertretern der HKD hierüber zu entscheiden und den antragstellenden Studierenden einen schriftlichen Bescheid zu erteilen. Innerhalb eines Jahres nach Erteilung dieses Bescheides haben Studierende die Möglichkeit, in den Studiengang Informatik-Diplom zurückzuwechseln.

Falls die Übernahme in den Hauptstudiengang MM|VR-Informatik nicht erfolgt, trägt die HKD dafür Rechnung, dass die Wahlpflichtfachausbildung Design-Informatik im Studiengang Informatik-Diplom ohne Abstriche fortgesetzt werden kann.

§ 3 Ziele des Studiums

(1) In MM|VR-Informatik werden grundsätzlichen Verfahrensweisen der Informationsverarbeitung und die graphikspezifischen Methoden der Anwendung solcher Verfahren in den verschiedenen multimedialen Bereichen untersucht. Herausragende Aufgaben stellen die graphikspezifische Realisierung multimedialer Zusammenhänge dar, basierend auf algorithmischen Konzepten der Informatik und bestehender Informationsverarbeitungssysteme sowie deren theoretische Durchdringung, und die Vermittlung gruppenspezifischer Arbeitsmethoden im Studienverbund mit MM|VR-Design und MM|VR-Conception.

(2) Das Studium in MM|VR-Informatik soll die Grundlagen des Faches in theoretischer, praktischer sowie anwendungs-orientierter Hinsicht vermitteln. Es soll die Studierenden befähigen, selbständig Probleme zu lösen, die im Zusammenhang mit der Entwicklung, dem Einsatz und der Anwendung von grafik- und designspezifischen Systemen auftreten. Das Studium der MM|VR-Informatik am Institut für Informatik der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg bietet im Studienverbund mit den Studiengängen MM|VR-Design und MM|VR-Conception der HKD die Möglichkeit des hochschulübergreifenden Studiums in Zusammenarbeit mit Designern und Conceptionern, die neben der fachspezifischen Ausbildung auf die Heranbildung von fachübergreifenden Arbeitsgruppen abzielt, die nach Abschluss des Studiums unmittelbar befähigt sind, multimediale Lösungen für Aufgaben des IT-Zeitalters in Angriff zu nehmen.

(3) Von Absolventinnen und Absolventen des Hauptstudienganges MM|VR-Informatik-Diplom wird erwartet, dass sie dem wissenschaftlichen Standard ihres Faches genügen und in der Lage sind, komplexe, aus den Anwendungen kommende Probleme der 'virtual reality' zu erfassen, sie mit Mitteln der Informatik hinreichend abstrakt zu formulieren und unter Kenntnis der Möglichkeiten von Hardware und Software einer medien-spezifischen Lösung zuzuführen. Das setzt das Verständnis präziser Beschreibungsformen und das Verstehen des Ablaufs und der Effizienz von graphischen Informationsverarbeitungsprozessen voraus. Die Absolventinnen und Absolventen müssen sich den wandelnden Bedingungen der Praxis der MM|VR-Informatik anpassen können und bereit und in der Lage sein, diesen Wandel aktiv mitzugestalten. Darüber hinaus sollten sie befähigt sein, in der Zusammenarbeit mit Designern wesentlich zur gestalterischen Lösung von MM|VR-Problemen beizutragen. Für Informatikerinnen und Informatiker ist die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation besonders wichtig. Für die Zusammenarbeit mit Anwendern und als deren Partner bei der Lösung von Problemen mit Hilfe der Informatik muss die MM|VR-Diplom-Informatikerin bzw. der MM|VR-Diplom-Informatiker in der Lage sein, in der Fachsprache eines Anwendungsgebietes abgefasste Problemstellungen sachgemäß so zu formulieren, dass sie mit den gegebenen Mitteln der Informatik behandelt werden können.

§ 4

Studieninhalte und Studienorganisation

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Diplomarbeit und die Diplomprüfung fünf Semester. Die an der Ausbildung beteiligten Lehrbereiche stellen auf der Grundlage dieser Studienordnung ein Lehrangebot bereit, das es den Studierenden ermöglicht, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit mit dem Diplom abzuschließen.

(2) Die Veranstaltungen des Hauptstudienganges vermitteln Kenntnisse in grafikrelevanten Spezialgebieten der Informatik und führen innerhalb von Projekten im Studienverbund mit Studentinnen und Studenten der Studiengänge MM|VR-Design und MM|VR-Conception bis zu aktuellen MM|VR-Projekten. Eine

Spezifik bildet die an Projekten orientierte Ausbildung im Studienverbund zur Herausbildung einsatzfähiger Arbeitsgruppen.

(3) Der Gesamtstundenumfang umfasst 60 SWS wahlobligatorischer Lehrveranstaltungen zur Informatik, davon 12 SWS für die der Vorbereitung der Diplomarbeit dienenden Projektarbeit am Institut für Informatik. Weitere 14 SWS entfallen auf die Arbeit im Studienverbund mit Studentinnen und Studenten der HKD.

(4) Durch die Projektarbeit im Umfang von 12 SWS ist eine größere Aufgabe selbständig zu bearbeiten. Bei der Themenvergabe werden Studierende des 7. Semesters vorrangig berücksichtigt. Ziel ist es, den Studierenden die Möglichkeit zu bieten, schon während des Studiums Erfahrungen bei der Bearbeitung komplexer Probleme zu sammeln, und somit auf die Berufspraxis zu orientieren. Der erfolgreiche Abschluss der Projektarbeit mit der Vorlage des Abschlussberichts ist Voraussetzung für die Vergabe eines Diplomthemas zur MM|VR-Informatik.

(5) Die Diplomarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Zeit ein fach-spezifisches Problem selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Bearbeitungsdauer einer Diplomarbeit beträgt sechs Monate. Angestrebt wird die Lösung einer wissenschaftlich fundierten Aufgabenstellung im Studienverbund zur Realisierung eines MM|VR-Produktes mit Designern und Conceptionern.

(6) Die Diplomprüfung bildet den Abschluss des Studiums. Durch die Diplomprüfung sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben haben, die Zusammenhänge ihres Faches überblicken und die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse der Informatik auf dem Gebiet MM|VR anzuwenden.

Die Diplomprüfung besteht aus der Diplomarbeit und vier Fachprüfungen:

- a. jeweils einer Fachprüfung zur Computergrafik und einer zur Animation,
- b. einer Fachprüfung Informatik,
- c. einer Fachprüfung zu Lehrinhalten des Studienverbundes.

(7) Die Fachprüfungen zu b) beziehen sich auf Lehrveranstaltungen zu folgenden Gebieten:

- Datenbanken und Informationssysteme,
- Software-Engineering und Programmiersprachen,
- Theoretische Informatik und Algorithmen,
- Angewandte Informatik.

In jedem der vier genannten Gebiete werden innerhalb von 4 Semestern mindestens 24 SWS an unterschiedlichen Lehrveranstaltungen angeboten.

§ 6

Inkrafttreten der Studienordnung

Diese Studienordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Anlage
Aufbau des Hauptstudiums

Halle (Saale), 12. Mai 2004

Prof.Dr. Wilfried Grecksch
Rektor

Computer- grafik	Animation	Informatik	Studien- verbund
Projektarbeit 12 SWS			
FP 12 SWS	FP 12 SWS	FP 24 SWS	FP 14 SWS

Vom Akademischen Senat am 12.05.2004 beschlossen und vom Kultusministerium des Landes Sachsen-Anhalt am 12.05.2004 zur Kenntnis genommen.

Herausgeber:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
– Der Kanzler –
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21010/11/12
Fax: 0345 55-27076
e-mail: kanzler@uni-halle.de

Kontakt:

Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg
Gremiengeschäftsstelle, Frau Rehschuh
Universitätsplatz 10, 06108 Halle (Saale)
Postanschrift: 06099 Halle (Saale)
Tel.: 0345 55-21002
Fax: 0345 55-27075
e-mail: rehschuh@rektorat.uni-halle.de

Das Amtsblatt erscheint als amtliches Publikationsorgan der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (BekO § 1).

Internet: <http://www.verwaltung.uni-halle.de/KANZLER/ZGST/abl.htm>